Krakauer Zeitung.

Nr. 236. **Montag, den 15. October** **1860.**

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung“. Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Das Krakauer k. k. Oberlandesgericht hat die Bezirksamts-Actuare und zwar Ladislaus Misiewicz in Rozwadów und Vincenz Zehenter in Nisko zu provisorischen Gerichts-Adjuncten bei dem k. k. Kreisgerichte in Rzeszów zu ernennen und den Gerichts-Adjuncten bei dem Kreisgerichte in Rzeszów, Johann Spławiński über sein Ansuchen an das k. k. Landesgerichte in Krakau zu übersetzen befunden.

Krakau, am 8. October 1860.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Oktober d. J. dem Lemberger Statthalterei-Offizial, Franz Freiherrn von Moszyński, anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung der vieljährigen, pflichtgetreuen und ehrenhaften Dienstleistung desselben, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 8. Oktober d. J. den disponiblen Kreisvorsteher in Olmütz, Adalbert Freiherrn v. Buol-Berburg, zum Landeshauptmanne in Klagenfurt allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den k. k. Hauptmann, Peter Trezić, des 80 Infanterie-Regiments, als Ritter des Leopold-Ordens den Ordensstatuten gemäß, in den Ritterstand des Oesterreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Oktober d. J. dem Forstmeister Mathias Friedl, aus Anlaß der bei dem Brande in Gödöllö von ihm vollbrachten muthvollen Rettung eines Menschenlebens, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Oktober d. J. dem Guiden, Bernardino Bruschi, des Estensischen Linien-Infanterie-Regiments, für die mit muthvoller Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung einer vom Wasser sehr bedrohten Familie, das silberne Verdienstkreuz;

und mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Oktober d. J. dem Gemeinen, Georg Stassik, des Infanterie-Regiments Erzherzog Wilhelm Nr. 12, in Anerkennung seiner menschenfreundlichen Aufopferung, Anstrengung und Ausdauer, mit welcher er unter eigener Lebensgefahr die Rettung eines durch das Einstürzen der Brunnenwände verschütteten Menschen vom sicheren Tode bewirkte, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung aus Schönbrunn vom 8. Oktober d. J.:

Dem Majoren und Ergänzungs-Bezirks-Kommandanten, Joseph Bolch,

den Oberlieutenants, Karl Letoschek und Michael Hillich,

den Unterlieutenants, Rudolph Uhl und Franz Skopal,

dem Regimentsärzten, Dr. Eduard Mayer, und

dem Rechnungsführer, Joseph Schaller, sämmtlich des Infanterie-Regiments Erzherzog Stephan Nr. 58, ferner

den Kreisbehörden zu Stanislau und Brzeżan, dann sämmtlichen Bezirksämtern dies r beiden Kreise, für die mit zusammengreifender Thätigkeit bewirkte rasche Durchführung der Einberufung der Urlauber die Allerhöchste Zufriedenheit auszudrücken geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. September d. J. dem Inspektor, Eduard Klemensiewicz, und dem Ministerial-Konzipisten, Viktor Ofenheim, bei ihrem Austritte aus dem Staatsdienste, in Anerkennung ihrer belobten Dienstleistung, die Belassung ihres Ranges und Fortführung ihres bisherigen Titels allergnädigst zu gestatten geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Oktober d. J. den k. k. Hofgestüts-Inspektor, Major Benjamin von Platzer, allergnädigst in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 15. October.

Im „Constitutionnel“ vom 12. d. hält Herr Boniface uns eine Vorlesung über modernes Staats- und Völkerrecht. Dieser Eclaireur der kaiserlich französischen Politik (lucus a non lucendo) hat eine ebenso merkwürdige als drollige Lucubration geliefert. Die ihm gestellte Aufgabe war aber auch eine allzu schwierige. Er sollte Piemonts Einfall in's Neapolitanische verdammen, ohne dem Recht der Revolution nahe zu treten und seinem eigenen Herrn und Kaiser den Rechtsboden unter den mächtigen Füßen wegzuziehen, er sollte die Wanne säubern, ohne das Kind mit dem Bade auszuschütten. Der Artikel nennt die Invasion in Neapel eine vollbrachte Thatsache und will mit Unparteilichkeit die Tragweite hievon prüfen. Er räumt die Souveränetäts-Principien ein, welche der Dynastie oder der die Souveränetät verleihenden (!) Nation innewohnen. Er gesteht ferner politischen Umwandlungen, welche durch einen Dynastiewechsel, durch den Volkswillen oder durch Revolutionen (!) vor sich gehen, ihre Berechtigung zu. (Auch einem Sieg der Legitimisten in Frankreich? D. Red.) Andere Staaten, heißt es weiter, könnten diese Souveränetäts-Manifestationen nicht bestreiten, ohne ihrer eigenen Souveränetät etwas zu vergeben. Die Nichtinterventions-Politik ist die Weihe ihrer Garantien (ist Tugend und Begriff!). Die Neapolitaner hätten demnach das Recht, eine Revolution zu machen. — Allein kein Staat, weder Piemont, noch Oesterreich, dürfe sich in ihre inneren Angelegenheiten mischen und ihnen durch eine bewaffnete Intervention die Bedingungen ihrer politischen Existenz auferlegen. Es wird sodann auf den Unterschied zwischen der Invasion Garibaldi's und der Piemontesischen Invasion hingewiesen. Garibaldi, heißt es, habe als Italiener im Namen Italiens eine Revolution im Innern geleitet. (Garibaldi ist als geborner Nizzaner zufälligerweise ein Franzose neuesten Datums.) Die ohne Kriegserklärung erfolgte Piemontesische Invasion hingegen komme einer directen Einmischung eines Staates in die Angelegenheiten eines anderen und einem Angriffe auf die Souveränetät des Königreichs beider Sicilien gleich. Das Benehmen Piemonts stehe aber nicht nur in Widerspruch mit dem Völkerrechte, sondern auch mit den von Piemont selbst verkündeten Principien. Nachdem hierauf die von dem erwähnten Staate Rom und Neapel gegenüber beobachtete Haltung beleuchtet worden ist, schließt der Artikel ungefähr folgendermaßen: Das Verfahren Piemonts ist in jeder Hinsicht zu beklagen. Durch den Einfall in den Kirchenstaat und in das Königreich Neapel hat Piemont eine Verantwortlichkeit auf sich geladen, die verringern zu wollen ein vergebliches Beginnen sein würde. Es ist vor Europa für seine Initiative verantwortlich, die Jurisdiction kommt Europa zu. Da Europa sich natürlich mit großen Wirren, wie sie in Italien vorliegen, befassen muß, so ist es allein Sache Europa's, das verkannte Recht wieder zur Geltung zu bringen und die Regierungen, welche dasselbe außer Acht gelassen haben, zu der Achtung vor dem alle Staaten bindenden Gesetze zurückzuführen (Die „N. P. Z.“ nennt diese Artikel die Ouvertüre zu dem Congreßspiele, zu dem man das schon viel gemißbrauchte Europa wieder einmal nach Paris locken möchte), natürlich nicht früher als bis die Reihe der vollbrachten Thatsachen um eine, um die wichtigste: die Einverleibung Neapels wird vermehrt haben. Andere Leute hören aus dem Artikel den schon oft mit Erfolg angewandten Ruf: „Haltet den Dieb“!

Bei der bevorstehenden Monarchenzusammenkunft in Warschau werden sich wie die „Oesterr. Ztg.“ schreibt, im Gefolge Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich nebst dem Grafen v. Rechberg, der erste Generaladjutant Sr. Maj. FML. Graf Crenneville und einige andere höhere Officiere befinden. Dem Vernehmen nach wird auch der k. k. Ministerialrath des Ministeriums des Aeußern, Freiherr v. Meysenbug, den Grafen v. Rechberg dahin begleiten. — Von Seite der russischen Diplomaten sind der Graf Kisseleff aus Paris und der russische Gesandte in Turin, Graf Stackelberg, vom Fürsten Gortschakoff eigens nach Warschau berufen worden; doch wird auch der diesseitige russische Gesandte, Herr v. Balabine, so wie der russische Gesandte in Berlin, Baron Budberg, sich in Warschau einfinden, um ihrem Souverän aufzuwarten. Der russische Gesandte in London, Baron Brunnow, wird, wie ferner mitgetheilt wird, die für seinen Gesundheitszustand beschwerliche Reise nach Warschau diesmal nicht unternehmen.

Die Nachricht, daß die drei nordischen Mächte einen Protest gegen das Einrücken piemontesischer Truppen in Neapel eingelegt hätten, wird von dem „Pays“ als richtig anerkannt, nur sei noch nichts officiell darüber angezeigt. Die Protestation der drei Mächte soll theilweise, wie man vernimmt, in sehr harten Ausdrücken abgefaßt sein. Sie erklären darin, daß das Princip der Nichtintervention außer Kraft gesetzt sei, und daß sie, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, im gelegenen Augenblicke handeln werden. Ein Pariser Correspondent der „Köln. Zeitung“ schreibt darüber: Die Proteste der drei nordischen Mächte gegen die Einmischung Piemonts in die neapolitanische Angelegenheit sind weder in einer Collectivnote enthalten, noch auch identischen Wortlautes, sondern nur ähnlichen Inhaltes, was bekanntlich in der Diplomatie einen großen Unterschied ausmacht. Die russische Note soll sehr energisch gehalten sein. Alle drei sind in den ersten Tagen dieses Monats in Turin übergeben worden. Das emsige Cabinet des Grafen Cavour hat die Antwort nicht lange erwarten lassen. Der italienische Premier soll darin namentlich drei Gesichtspunkte aufstellen: die Nothwendigkeit, den Vorgängen in Sicilien ihr revolutionäres Element zu benehmen (!), die von Victor Emanuel übernommene Verantwortlichkeit, Italien einig zu machen, und den Verfall der Bourbonischen Dynastie, welche nur noch als diplomatische Fiction fortbestehe. Dagegen theilt man dem „Vaterland“ „von zuverlässiger Seite“ Folgendes mit: Die Nachricht über das Abberufen des russischen Gesandten aus Turin, der Protest der drei legitimen Mächte, Preußen, Oesterreich und Rußland gegen den Einfall Cavours und seines Königs in die Staaten von Neapel sind bis jetzt völlig unbegründet, Rußland hat seinen Gesandten noch nicht abberufen und die drei Mächte haben noch nicht gegen jene schnöde Gewaltthat protestirt. Dagegen kann ich Ihnen mit Bestimmtheit die Nachricht geben, daß zwei große Höfe dem Könige Franz II. von beiden Sicilien die Versicherung haben zugehen lassen, daß sie sich seiner energisch annehmen würden, er möge nicht verzweifeln, sondern seinen Widerstand fortsetzen. Andererseits ist es ausgemacht, daß Frankreich durch seine Diplomatie, seine Agenten und seine Presse auf einen Congreß hinarbeiten läßt und daß Frankreich zu Lande wie zur See ganz gewaltige Rüstungen macht. Auch die „Morningpost“ vom 12. d. behauptet, daß Preußen, Oesterreich und Rußland gegen den Einmarsch der Piemontesen in das Neapolitanische keinen Einwand erhoben haben. Dieses Dementi scheint aber mehr die Identität des Protestes im Auge zu haben, als die Thatsache des Protestirens selbst. Wenigstens wird von anderer Seite diese letztere mit Bestimmtheit bestätigt, jedoch mit dem Bemerken, daß der Protest vorläufig nur ein mündlicher gewesen sei und erst später in einen schriftlichen verwandelt werden soll.

Cavour hat, wie die Turiner „Nationalité's“ vom 9. d. melden, ein Rundschreiben erlassen, um den Mächten den Einmarsch „einiger Divisionen“ in's Neapolitanische und die Theilnahme der Piemonteser an der Schlacht am Volturno zu erklären.

Die sardinische Kammer der Abgeordneten hat den Gesetzentwurf über die Annexion der theils eroberten, theils noch nicht eroberten Theile von Mittel- und Süditalien an Piemont in der Sitzung von 11. October mit 290 gegen 6 Stimmen angenommen. Ueber den Gang der Debatte liegen folgende telegr. Depeschen vor: Turin, 11. October. In der gestrigen Kammersitzung sprachen Minghetti, Regnoli, Carutti, Mosca und La Farina für die Annexion. Letzterer schilderte den regel- und ordnungslosen Zustand Siciliens, die Schwäche der Garibaldischen Herrschaft. Regnoli weigert sich dem Ministerium ein Vertrauensvotum zu geben, so lange die Franzosen zum Schutze des Papstes in Rom bleiben. Minghetti will, daß der König von Neapel in Capua durch reguläre piemontesische Truppen bekämpft werde. Europa sehe mit Mißtrauen das republikanische Element in Süditalien wuchern, noch drei Monate in diesem Zustande verbracht — und die italienischen Herzoge kehren wieder, Franz II. herrscht wieder in Neapel und Oesterreich in ganz Italien. Als nach La Farina's Rede die Kammer zur Abstimmung schreiten wollte, bittet Cavour — indem er darauf verzichtet, den Rednern der Opposition zu entgegnen — die Verhandlung möge nicht geschlossen werden, so lange noch Gegner des Annexionsprojectes auftreten. Turin, 11. Oct. Abends. In der heutigen Kammersitzung bemerkt Graf Cavour: er mache die Kammer zum Schiedsrichter zwischen sich und Garibaldi. Wenn die Kammer ihn unterstütze, so werde er gehen und Garibaldi die Hand entgegenreichen. Auch er wolle, daß Rom die Hauptstadt Italiens werde. Rom wird es sein durch die Ueberzeugung, daß die Freiheit der Religion günstig sei. Venetien betreffend, so wolle Europa den Krieg gegen Oesterreich nicht und man müsse der Meinung großer Nationen Rechnung tragen. Europa hält uns für unfähig, ganz allein Venetien zu befreien. Zeigen wir uns einig, so wird sich dies ändern, indem die Venetianer „ihr Joch“ nicht friedlich ertragen. Oesterreich liebkost sie umsonst. Die öffentliche Meinung wird sich in Frankreich und England ändern und das (durch den Nationalverein?) liberal gewordene Deutschland wird für uns sein.

Auf die Erklärung des „Giorn. di Roma,“ daß Frankreich zugesagt habe, Piemont an der Ueberschreitung der Grenzen des Kirchenstaats zu verhindern, hat die „Patrie“ bekanntlich replizirt, daß Frankreich lediglich moralische Hindernisse im Auge gehabt habe. „Diese Replik der „Patrie,“ bemerkt die „Preußische Ztg.,“ ist im Grunde nur eine Ausströmung des Princips, das bei dem Frieden von Villafranca vorgewaltet hat; Frankreich versucht Piemont an der Ergreifung einer reichen Beute zu verhindern, aber es zankt sich deshalb nicht mit ihm. Erst jetzt tritt auch eine frühere Erklärung des Grafen von Cavour in ihrer wahren Bedeutung hervor. Als er nämlich wegen der Abtretung von Savoyen und Nizza im Parlament angegriffen wurde, sagte er, daß die Erklärung des Kaisers: „die weltliche Macht des Papstes sei keine unantastbare Sache,“ mehr Werth für Piemont habe als diese beiden Provinzen.“

General Lamoricière beabsichtigt, der „Gazette de France“ zufolge, sobald er sich in Freiheit befindet, eine Geschichte des römischen Feldzuges zu schreiben. Am 8. d. in Genua angekommen, wird er seine Reise nach Frankreich nicht über Turin fortsetzen, sondern zu Schiffe nach Marseille kommen. Aus Marseille, 10. Oktober wird der „Ind. belge“ gemeldet: General Lamoricière hat eine Depesche an die kaiserlichen Messagerien unserer Stadt gerichtet, in welcher er den Auftrag ertheilt, ihm und dreien seiner Officiere Plätze vorzubehalten. Der General wird morgen auf dem Quirinal, welcher Genua berühren wird, nach Civita-Vecchia abgehen. Bekanntlich erklärte er dem piemontesischen General Fanti, daß man ihn als Kriegsgefangenen behandeln könne, daß er aber in keinem Falle sich anheischig machen werde, nicht mehr für den Papst und gegen Piemont zu kämpfen. Der Papst hat ein eigenhändiges Schreiben an den wackern General gerichtet, es heißt mit den folgenden Worten des bekannten Artikels des Herrn Cochin im „Correspondant“: „Wer also vor Gott, vor der Geschichte und vor der Ehre möchte heute nicht lieber Lamoricière als Victor Emanuel heißen?“

Die „Eidgenössische Zeitung“ veröffentlicht eine Zuschrift des Obersten Charras, in welcher derselbe im Hinblick auf die Meldung, „man habe in dem Portefeuille des Generals Lamoricière Briefe von Montalembert, Falloux und auch von Charras und anderen gefunden“, erklärt, seit dem Dezember 1857 weder direkte noch indirekte Verbindungen mit dem General unterhalten zu haben. Wir haben bereits dargethan, daß die ganze Portefeuillegeschichte eine schändliche Erfindung ist.

Charakteristisch für die Art und Weise wie der oberflächliche englische Liberalismus (der höchst unliberal wird, wenn es ihm selber an Kopf und Kragen geht) den großen in seinem Princip und seinen Konsequenzen so wichtigen italienischen Kampf ansieht, ist die Sprache der „Daily News,“ dieses Blattes der neunmalweisen Ledernheit. Es schreibt, anknüpfend an die Schlacht am Volturno: „Diese Schlächtereien, die zu spät kommen, um die Sache des Königs zu retten, werden nun ein Ende haben. Kein wahrer Freund des Königs (wer? etwa „Daily News?“ wer lacht da?) kann ihm rathen, einen nutzlosen Kampf in die Länge zu ziehen. Wenn es wahr ist, daß er am Volturno im Feuer war, so wird man gern zugeben, daß er seiner persönlichen Ehre genüge gethan hat. Selbst wenn die Volturno-Schlacht anders ausgefallen wäre, könnte doch Victor Emanuel ein Volk, das sich in seinem Namen erhoben und seinen Schutz angerufen hat, unmöglich der bourbonischen Rachsucht zum Opfer fallen lassen. (Eine feine Deduction.) Das Beste, was Franz II. thun könnte, wäre, irgend einen berühmten legitimistischen Schriftsteller aus Paris zu berufen, einen gewaltigen Protest gegen die Gottlosigkeit des Zeitalters zu erlassen und sich dann mit Würde vom Schauplatz zurückzuziehen.“ Warum haben sich denn die Engländer z. B. nicht aus Indien „mit Würde zurückgezogen,“ sondern haben unverzagt gekämpft und nach dem Siege unter den Rebellen mit mehr als „bourbonischer Rachsucht“ aufgeräumt?

Das „Journal de St. Petersbourg“ ist erbittert über die dem Sardinischen Parlament gemachte Annexionsvorlage. Es sagt: „Wie wird die Europäische Meinung über den vor dem Parlament gethanenen Schritt des Piemontesischen Ministers urtheilen, welcher — während König Franz II. noch an der Spitze seiner Truppen in seinem Königreich steht — die Erlaubniß nachsucht, die Frucht einer gewaltsamen Beraubung annehmen und einen Souverain plündern zu dürfen? . . . Für den Augenblick ist die Verwirrung vollständig, und Italien gewährt das Schauspiel eines allgemeinen Umsturzes aller Prinzipien, auf denen die öffentliche Ordnung und die Aufrechthaltung des Friedens zwischen den Nationen ruht: die Schlauheit, die Geschicklichkeit und die Gewalt triumphiren dort; was man am Wenigsten beachtet, ist das Recht, und man amüsirt sich nach Herzenslust über die Gesetze und die Verträge.“

Verhandlungen des verstärkten Reichsrathes.

Sitzung am 14. September 1860.

(Fortsetzung.)

Ueber Aufforderung Sr. k. Hoh. brachte hierauf der Berichterstatter Graf Clam das Komité-Gutachten über den Voranschlag des Justizministeriums zur Ablesung, wie folgt:

„In dem Voranschlage des Justizministeriums wurden gleichfalls alle Positionen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Es wurde jedoch von dem Herrn

Minister auf das Bestimmteste erklärt, daß bei der dermaligen Geschäftseintheilung und bei der dermal bestehenden Prozedur eine Verringerung der Personalzustände eben so wenig als eine Reducirung der übrigen Erfordernißansätze sich als möglich darstelle, daß vielmehr in allen Beziehungen die Ansätze bis auf das Maß des äußersten Bedarfes bereits herabgedrückt seien.

„Bei dieser Erklärung und bei dem Umstande, als es dem Komité nicht vergönnt sein kann, selbst einen Maßstab an den wirklichen Bedarf anzulegen, die Thatsache übrigens, daß mehr oder weniger aller Orten die Gerichtsbehörden den Anforderungen rascher Justizpflege nachzukommen nicht in der Lage sind, allerdings für eine Ueberbürdung derselben zu sprechen scheint, konnte in diesem Voranschlage ein weiterer Erfolg nicht erzielt werden.

„Reichsrath Frhr. v. Salvotti hat seine Bemerkungen über die Möglichkeit weiterer Ersparungen bei Fortbestand des jetzigen Systems der Justizverwaltung im beiliegenden Gutachten ausgesprochen."

Se. k. Hoheit stellten hierauf die Anfrage, ob einer der Herren die Vorlesung der Beilage 2 des Komitéberichtes wünschte?

Reichsrath Baron Salvotti glaubte, daß von der Ablesung seines Separatvotums Umgang zu nehmen wäre, weil dasselbe dem Komitéberichte beiliege.

Herr Justizminister Graf Nádasdy: „Ich fühle mich verpflichtet, in Betreff jener Aenderungen und Vereinfachungen, welche sowohl in der Civil- als der Strafjustiz bereits angebahnt worden sind und wie ich hoffe, bald ins Leben zu treten haben, einige Aufklärungen zu geben.

1. Haben Se. Maj. mich ermächtigt, in Bezug auf die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bei den Handels- und Seegerichten einen Vortrag unter Anschluß eines Gesetzentwurfes zu unterbreiten. Die Ausarbeitungen in diesem Sinne sind bereits im Zuge und ich hoffe demnächst im Stande zu sein, dieselben zur Allerhöchsten Schlußfassung vorzulegen. Zugleich hoffe ich, daß, wenn dieser Entwurf bei den Handels- und Seegerichten einen günstigen Erfolg haben wird, ich denselben mit der Zeit für alle Civilgerichte der Oesterreichischen Monarchie Sr. Majestät werden in Antrag bringen können.

„In Bezug auf die Bagatellstreitigkeiten, umsoviel als möglich die Justiz zu beschleunigen, hat Se. Majestät mich allergnädigst ermächtigt, jene Ortsgerichte, welche schon früher in Siebenbürgen bestanden haben, auch in Ungarn, Kroatien, Slavonien, der Serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banate einzuführen, und zugleich auch den Befehl gegeben, in Bezug auf die Ausdehnung dieser Maßregel auf die übrigen Kronländer, nach Anhörung der betreffenden Behörden weitere Vorträge zu erstatten. Bereits sind die nöthigen Verfügungen erlassen worden, um diese Ortsgerichte in Ungarn, Kroatien, Slavonien, der Serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate einzuführen und auch die Landesbehörden sind vernommen worden. Wenn die Berichte aus den übrigen Kronländern eingelangen, wird Sr. Majestät der Vortrag erstattet werden.

„Was den dritten Punct betrifft, so hat Se. Majestät in Bezug auf die Verlassenschafts- und Kuratel-Angelegenheiten, welche besonders viele Anstände und Verzögerungen erlitten haben, mich ermächtigt, im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern die geeigneten Anträge unter Anschluß eines Gesetzentwurfes zu stellen, auf welche zweckmäßige, mit Kostenerleichterung für die Parteien verbundene Weise ohne Beeinträchtigung des Staatsschatzes die Besorgung der bisher den Gerichten übertragenen Verlassenschafts- und Curatels-Angelegenheiten, insoweit es sich nicht um Rechtsentscheidungen handelt, mit Aufrechthaltung der Rechtsgrundsätze des allg. bürgerl. Gesetzbuches anderen Organen zugewiesen werden kann, wobei in keiner Weise das Wohl der Pflegebefohlenen geschmälert werden soll. In dieser Beziehung habe ich bereits mit den betreffenden Ministern die Verhandlungen angebahnt und hoffe, demnächst in die Lage zu kommen, dießfalls den Antrag zu stellen.

„Der vierte Punkt ist der schwierigste, er betrifft die Strafjustiz, und ich bedauere, daß ich in dieser Beziehung dem hohen Reichsrathe keine bestimmte Aufklärung geben kann. Aber leider bin ich selbst noch nicht in der Lage, darüber eine bestimmte Meinung abzugeben, viel weniger Sr. Majestät einen Vortrag darüber zu erstatten. So viel aber ist gewiß, daß in der Strafjustiz eine Aenderung eintreten muß; denn in der gegenwärtigen Strafprozeß-Ordnung, nach welcher in erster Instanz der Richter nach eigener Anschauung und Ueberzeugung bei der Schlußverhandlung das Urtheil fällt, in der zweiten und dritten Instanz aber dieses Urtheil nur auf Grund der Akten zu fällen ist, herrscht ein Dualismus, welcher nicht bleiben kann, um so weniger als besonders bei dem Strafausmaße der Richter in erster Instanz auf die mündliche Schlußverhandlung das ganze Gewicht legt, bei der zweiten und dritten Instanz aber der Richter das Urtheil mehr auf den schriftlichen Prozeß und das Inquisitions-Protokoll basiren muß, was insbesondere das Ausmaß der Strafe äußerst erschwert, wobei dem Richter nach dem Strafgesetzbuche ein sehr weiter Spielraum gegönnt ist, z. B. zwischen 5 und 10 Jahren schweren Kerkers. In dieser Beziehung wird im Justizministerium ein Vortrag und Gesetzentwurf ausgearbeitet, über dessen Erfolg ich zwar noch nicht berichten kann; ich hoffe aber einen Ausweg zu finden, um diesen Dualismus zu beseitigen. Was das Separatvotum des Herrn Reichsrathes Baron Salvotti betrifft, so weiß ich nicht, ob dasselbe gedruckt wird und auf diesem Wege in die Oeffentlichkeit gelangt."

Se. kais. Hoheit eröffneten, daß dieses Seperatvotum durch die „Wiener Zeitung" werde veröffentlicht werden.

Dasselbe lautet wie folgt:

„Reichsrath Freiherr v. Salvotti hat bemerkt, daß wenn der Herr Justizminister selbst eine Reform der Justizpflege nicht in Aussicht gestellt hätte, die ebenso sehr im Interesse der Justiz als der Finanzen des Staates erstrebt werden muß, er eine nicht ganz unbedeutende Ersparung im vorgelegten Justizbudget mittelst der Auflassung des Justizministeriums beantragen müßte. Mit dem jetzigen Gerichts-Organismus erscheint ihm die Beibehaltung des Justizministeriums eine Anomalie und nur eine Quelle von unnützer Weise vermehrten Geschäfte und Schreibereien.

„Die Schöpfung des Justizministeriums ist eine Folge der im Jahre 1848 erfolgten Umwälzungen.

„Daß an die Stelle der aufgehobenen Centralstellen die Ministerien treten sollten, war augenscheinlich, allein die Justiz-Centralstelle — der oberste Gerichtshof nämlich — blieb. Ein Justizminister ist da nöthig, wo die Rechspflege von der Verwaltung getrennt ist. Votant ist vollkommen überzeugt, daß eine der Hauptursachen unseres bedeutenden Justizbudgets in der noch nicht erzielten Trennung des streitigen vom nicht streitigen Richteramte liegt. Von dieser Trennung muß man bei Verbesserung in der Organisation des Justizwesens ausgehen. Das vorgelegte Justizbudget im Vergleiche mit den Justizbudgets z. B. Frankreichs, wo bekanntlich die Gerichte mit allen amtlichen, in Sphäre des nicht streitigen Verfahrens gehörenden Geschäften verschont sind, beweist, wie drückend auf den Staatsfinanzen unser Justizwesen und unser Gerichts-Organismus lastet. Der Herr Justizminister hofft allerdings, daß mit einer Ersparung von 1.042.300 fl. im Vergleiche mit dem vorjährigen Budget zu den Erfordernissen des Justizdienstes für das Verwaltungsjahr 1861 die Summe von 14.465.700 fl. genüge. Die Auslagen für den Justizdienst sind aber thatsächlich bedeutend höher. Obige Ziffer von 14 Mill. 465.700 fl. nämlich bezieht sich auf die Justizbehörden, welche als solche der ausschließlichen Oberaufsicht des Justizministeriums unterworfen sind; die Auslagen der gemischten Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen sind jedoch im Budget des Justizministeriums nicht, sondern in jenem des Ministeriums des Innern enthalten, obgleich der Justizdienst die größten Auslagen veranlaßt.

„Es gibt beiläufig 1300 derlei gemischte Aemter, welche dem Staate über 10 Millionen kosten. Berechnet man, daß für den Justizdienst, wie er der bestehenden Gesetzgebung gemäß geführt werden soll, 6 Millionen unter dieser Gesammtziffer in Anspruch genommen werden, so ergibt sich ein Justizbudget von über 20 Millionen Gulden, während das gesammte französische Budget für das Jahr 1861, wie man aus dem „Journal des Débats" entnimmt, nicht volle 29 Millionen Fr. beträgt.

„Sollten sich auch in unserem Justizbudget einige Posten vorfinden, welche dem Französischen fremd sind, so ist immer die verhältnißmäßig größere Kostspieligkeit unsers Justizwesens unstreitbar.

„Die freiwillige Gerichtsbarkeit nimmt die Hälfte der Arbeitskräfte im Gesammt-Gerichts-Organismus in Anspruch, wie der Herr Justizminister selbst bei anderen Gelegenheiten nachwies. Die Herstellung eines auf seine natürliche Aufgabe beschränkten Gerichtsorganismus ist daher die Bedingung einer großen Ersparung des Justizbudgets.

„Diesen Zweck und zugleich die Erzielung einer schnelleren Justizpflege durch die Einführung des öffentlichen wahrhaft mündlichen Verfahrens auch in Civilangelegenheiten scheint auch der Herr Justizminister im Auge behalten zu haben. Um diesen heilsamen Einrichtungen, nach welchen man allgemein sich sehnt, und bei denen sich die Justizpflege, vom öffentlichen Vertrauen umgeben, immer mehr heben wird, den Weg zu bahnen und sie ins Leben zu rufen, ist der Fortbestand des Justizministeriums nothwendig, denn im entgesetzten Falle, wenn nämlich die Verwaltung mit der Justizpflege noch ferner vereint bleiben sollte, sieht Votant keinen Grund ein, in dem obersten Gerichtshofe die justizministeriellen Funktionen nicht vereinigen zu wollen, wie dies vor den Umwälzungen des Jahres 1848 statthatte.

„Wenn gegenwärtig die Gerichtsbehörden erster Instanz der Aufsicht der Obergerichte und insbesondere den Präsidien derselben unterstehen, wenn daher gegenwärtig der Justizminister nur durch die Obergerichte seine oberste Aufsicht ausübt, so dürfte das vor dem Jahre 1848 bestandene System als das zweckmäßigste und wohlfeilste erscheinen. Nachdem aber, wie bemerkt, ein besseres System in Aussicht gestellt wurde, so erklärt sich auch Votant mit dem Berichte einverstanden."

Justizminister Graf Nádasdy: „Ich halte es für nothwendig, über dieses Sparatvotum eine Aufklärung zu geben. Freiherr von Salvotti hat hierin die verhältnißmäßig größere Kostspieligkeit der österreichischen Justiz im Verhältniß und im Gegensatz zur Französischen besprochen und seine Meinung hierüber darauf basirt, daß das französische Budget nicht volle 29 Millionen Franks, das österreichische hingegen 20 Millionen Gulden beträgt. In Beziehung auf diese Summen will ich annehmen, daß die 20 Millionen Gulden richtig sind, obschon 6 Millionen aus dem Budget des Ministeriums des Innern auf das Ministerium der Justiz für die gemischten Bezirks- und Stuhlrichter-Aemter übertragen wurden. Aber ich will annehmen, daß diese 6 Mill. auch wirklich die Justiz belasten, und daß ferner die Ziffer von 29 Millionen Franks in Frankreich eine richtige sei, wobei ich jedoch bemerken muß, daß auch ich dieses zweite Budget einer Vergleichung unterzogen habe und zu einer anderen Schlußfolgerung gekommen bin als Freiherr v. Salvotti. Ich habe nämlich gefunden, daß im Budget der Justiz für Oesterreich sehr viele Positionen enthalten sind, welche in dem Budget von Frankreich, nicht auf dem Justizbudget, sondern theils auf dem Budget des Ministeriums des Innern, theils in anderen Budgets stehen.

„Zuerst muß ich die Auslagen für die Gefangenen und die strafgerichtlichen Untersuchungen mit Inbegriff der Wachmannschafts-Auslagen erwähnen. In dieser Beziehung sind bei dem Oesterreichischen Justizministerium 2.080.000. Im Ministerium des Innern kommen für Arrestanten-Verpflegung und Inquisitions-Auslagen bei den gemischten und Stuhlrichterämtern, nicht bei den Strafhäusern 1.080.000 fl. vor, wie natürlich sind diese 1.080.000 fl. in den 6 Millionen für die gemischten Bezirksämter begriffen, welche mir zugelastet worden sind.

„Im Budget für das Jahr 1860 in Frankreich sind nun aber bei dem Ministerium des Innern unter position 19: „Dépenses ordinaires et frais de transport des détenus" mit 16.600.000 Fr., und die ganze Gefängnißverwaltung ist auf dem Budget des Ministeriums des Innern; ja nach dem Art. 16 des „Code d'instruction criminelle" ernennt der Präfekt die „gardiens des maisons d'arrêt et de justice". Folglich ist es klar, daß dort bei dem Ministerium des Innern der ganze Aufwand für den Unterhalt und die Inquisition der Gefangenen bestritten wird.

„3. Sind die Pensionen, Provisionen, Gnadengaben, Sterbquartale, Abfertigungen, Quieszenten- und Disponibilitäts-Gehalte, welche in runder Summe 1.399.000 fl. im Oesterreichischen Ministerium der Justiz betragen, dem Justiz-Budget Frankreichs ganz unbekannt und fremd. Denn nach dem Gesetze vom 9. Juni 1853 werden alle Pensionen der Beamten, ihrer Witwen und Kinder auf das große Buch der Staatsschuld übertragen, und kommen im Ministerium der Justiz gar nicht vor, wie man sich aus dem Buche des Ritters v. Hock über die Finanz-Verwaltung Frankreichs Seite 45 bis 50 überzeugen kann.

„4. Sind Neubauten und Reparaturen mit 325.000 fl. und

„5. Zinsen für Amtslokalitäten mit 281.000 fl. angesetzt.

„In Frankreich ist nur das Erforderniß für Gebäude und Bauauslagen für das Justizministerium selbst an das Budget des letzteren gewiesen, während das materielle Erforderniß, namentlich die Baulichkeiten für die Gerichtshöfe und Tribunale, nicht durch das Justiz-Budget gedeckt werden, sondern im Budget für 1860 sub Nr. 22: „Dépenses du materiel de la cour imperiale; frais d'occupation du palais de justice de Paris pour la cour de cassation" mit 550.000 Fr. und sub 23: „Acquisitions et travaux pour le palais de justice de Bourges" mit 250.000 Fr. zusammen mit 800.000 Fr. auf das Budget des Ministeriums des Innern verwiesen sind. Dann kommen Auslagen für die Anlegung der Grundbücher, deren im Französischen Budget gar keine Erwähnung geschieht, weil man sie dort nicht kennt, während dieselben in Oesterreich 738.000 fl. betragen.

„7. Kanzlei-Erfordernisse mit 687.000 fl., während in Frankreich nach Art. 16 des Gesetzes vom 21. Ventose des Jahres VII, welches bei den Civil- und Handelsgerichten die Gerichtsschreiberei-Gebühren zum Vortheile des Staates eingeführt hat, der Greffier nebst der Besoldung gewisse Perzente (Tantièmen) von den droits de greffe bezieht und davon den ganzen Bedarf seines Bureaux, Papier, Holz, Tinte, Licht und überhaupt alle Kosten der Gerichtsschreiberei zu bestreiten hat. Endlich die Löhnungen der Gerichtsdiener mit Einschluß der Livree-Auslagen per 738.000 fl., während die Huissiers, bei den kais. Gerichtshöfen und den Tribunalen erster Instanz keine Besoldung vom Staate haben, sondern die Gebühren von den Parteien beziehen, nach dem Decrete vom 16. Februar 1807. Alle diese Summen zusammen betragen 7,328.000 fl., wenn man selbe von den 20 Millionen abzieht, so bleibt für das österreichische Justizbudget, wenn es auf gleiche Weise wie das französische behandelt würde, 12,672,000 fl.

„Nun habe ich bei alledem noch nicht in Berechnung gebracht die Grundbuchs, Depositen- und Hypothekenämter; die Hypotheken-Bewahrer in Frankreich werden durch das Finanzministerium ernannt und dem Budget des Ministeriums der Finanzen aufgetragen.

„Es erübrigen noch die Dienerlöhnungen bei den politischen Bezirksämtern, endlich die eigentlichen Richter bei den Handelsgerichten, denn letztere Stellen werden in Frankreich als Ehrenämter angesehen und sind mit gar keinem Gehalte vom Ministerium dotirt. Wenn ich aber die 12.700,000 Gulden entgegenhalte den 29.000.000 Fr., so glaube ich, daß dem hohen Reichsrathe klar sein wird, daß der Unterschied nicht zur Last der Oesterreichischen Justiz-Budgets ausfällt. Uebrigens kann ich die Versicherung geben, daß das Französische Budget mit dem Oesterreichischen nur äußerst schwer zu kombiniren sei.

„Es sind nicht analoge, nicht dieselben Verhältnisse. Aber wenn man überhaupt eine Kombination anstellen will, so wird es am leichtesten sein, auf das Preußische Budget zu greifen. Ich glaube, daß dem Preußischen Budget Niemand den Vorwurf machen kann, daß es unnütze Ausgaben enthalte, daß man dort Geld vergeude. Das Preußische Budget für das Ministerium der Justiz weist vom Jahre 1857—1860 über 11 Millionen jährlich und im Jahre 1859 12 Millionen Thaler aus.

„Wenn nun der hohe Reichsrath berücksichtigt, daß Preußen 17—18 Millionen, Oesterreich aber 38 Millionen Menschen zählt, daß Preußen 5100 Quadratmeilen, Oesterreich 11.000 Quadratmeilen und darüber hat, wenn der Reichsrath berücksichtigt, daß die 12 Millionen Thaler mit den 20 Millionen Gulden so ziemlich äquipariren dürften, so glaube ich, daß man dem Oesterreichischen Budget nicht den Vorwurf der Kostspieligkeit der Justiz machen kann;

„Ich glaube dies deßhalb erwähnen zu müssen, weil es in die Oeffentlichkeit kommt und mir daran gelegen ist, daß der Oesterreichische Steuerpflichtige nicht glaubt, er müsse für die Justiz mehr leisten als dies in anderen Staaten der Fall ist."

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 12. Oct. Se. Majestät der Kaiser haben im Laufe des gestrigen Vormittags Privataudienzen ertheilt.

Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Leopold ist am 11. d. in Venedig angekommen.

Se. k. Hoheit Großherzog Ferdinand v. Toscana wird dieser Tage in Brandeis in Böhmen zum Besuche Sr. k. Hoheit des Herrn Großherzog Leopold erwartet.

Se. k. Hoheit Prinz Adalbert von Preußen erhielt im Laufe des gestrigen Tages abermals einen Besuch Sr. kais. Hoh. Erzherzog Albrecht und wird am Montag nach Stralsund zurückkehren.

Se. Excellenz der österreichische Gesandte am englischen Hofe Graf Rudolph Apponyi wird diese Woche von seiner Besitzung aus Ungarn ankommen und sodann die Reise nach London fortsetzen.

Der k. k. österreichische Gesandte am badenschen Hofe Herr Graf Trautmannsdorf, welcher nächster Tage seine Verlobung mit der Prinzessin Marie v. Liechtenstein feiert, wird morgen (14. d.) hier eintreffen.

Der k. k. Internuntius Herr Baron v. Prokesch-Osten wird morgen nach Konstantinopel abreisen, heute hatte derselbe Besprechungen mit dem Herrn Ministerpräsidenten Grafen v. Rechberg und dem Botschafter der Pforte Fürsten Calimachi.

Der k. k. Botschaftsrath Herr Baron von Meyer wird morgen auf seinen Posten nach Madrid abgehen.

Der k. neapolitanische Gesandte Fürst Petrulla wird sich, wie auswärtige Zeitungen berichten, von Breslau nach Warschau begeben.

Den Freiwilligen der päpstlichen Armee, österreichischer Nationalität, welche ehrenvoll und tapfer ihre Pflichten in der päpstlichen Armee erfüllten, hat die k. k. Regierung im Auftrage Sr. Majestät des Kaisers die Zulassung in die österreichischen Freiwilligen-Bataillons gestattet, namentlich den Officieren mit Beibehalt des Ranges, den sie bekleiden.

Auf Allerhöchsten Befehl hat das Illyrisch-Banater Grenz-Infanterie-Regiment Nr. 14 von nun an den Namen „Serbisch-Banater Grenz-Infanterie-Regiment Nr. 14" zu führen.

Herr Graf Chambord wird im Laufe des Winters eine Reise in die Schweiz machen und soll dort gemeinschaftlich mit Ihrer k. Hoheit der Frau Herzogin von Parma eine Besitzung angekauft haben.

Der frühere Polizeiminister Hr. Baron v. Hübner, welcher derzeit in Paris sich befindet und von dort nach Venedig reiset, wird im Nov. hier eintreffen, und wahrscheinlich über den Winter in Wien verweilen.

Der Kommandant der Leuchtthurm-Batterie in Ancona, welcher den ihm anvertrauten Posten mit so staunenswerthem Heldenmuthe vertheidigte, bis er von einer Kanonenkugel entzweigerissen wurde, war der ehemalige österreichische Artillerie-Officier Rudolph Weißmantel.

Der Patriarch von Venedig hat mittelst eines Hirtenbriefes öffentliche Gebete angeordnet, um die göttliche Unterstützung für das bedrängte Oberhaupt der katholischen Kirche anzuflehen.

Deutschland.

Die Mittheilung des Reuter'schen Bureaus, daß in neuester Zeit eine preußische Note nach Wien gerichtet sei, welche „durchblicken lasse", daß Preußen demnächst der Frage der Herzogthümer Schleswig und Holstein seine Aufmerksamkeit zuzuwenden habe und welche dazu die Mitwirkung Oesterreichs in Anspruch nimmt, ist nach der „Prager Ztg." einfach unwahr. Daß eine solche preußische Note nicht existirt, bedarf eigentlich kaum erst der Versicherung, aber es existirt auch überhaupt keine neuere Note in dieser Angelegenheit, und der ganzen Sachlage nach wird vor der Verhandlung am Bunde über den oldenburgischen Antrag in derselben nichts geschehen können.

Die Stader-Zoll-Angelegenheit ist geordnet. Die in Hannover von dem Könige zusammenberufene Kommission hat sich für Annahme des englischen Vorschlag ausgesprochen. Es geht die Meinung der englischen Regierung dahin, daß der Stader Zoll, dessen jährliche Einnahme auf 30.000 L. angenommen ist, durch Zahlung des 15½ jährigen Ertrages wie s. Z. der Sundzoll abgelöst wird. Von dieser Ablösungs-Summe — bezahlte England Hamburg und je ein drittel die anderen betheiligten Staaten.

Der von der Militär-Comission des Bundestages an den Ausschuß für Militär-Angelegenheiten erstattete Bericht in der Geschütz-Angelegenheit, über den wir schon früher berichtet haben, schließt mit folgendem Antrag: „Es sei für die in den Bundes-Festungen einzustellenden gezogenen Geschütze das Preußische System mit den dort zur Einführung gelangten drei Kalibern anzunehmen."

Der „Württ. Staatsanz." sagt: Außer der festen Rheinbrücke bei Kehl bestehen noch 16 Rheinübergänge auf Fähren zwischen Baden und Frankreich. Es finden zwischen den Regierungen dieser beiden Länder in diesem Augenblicke Unterhandlungen statt, um diese Fähren einem gemeinsamen Reglement, was Tarif, Unterhaltung ꝛc. betrifft, zu unterwerfen.

Das „Bromb. Wochenblatt" berichtet aus Kruschwitz: „Aus der großen polnischen Nationalfeier zu Ehren der vor tausend Jahren hier gegründeten Piasten-Dynastie am 25. Sept ist nichts geworden, obschon die nachgesuchte Erlaubniß zur Veranstaltung einer solchen Festlichkeit ertheilt worden war. Die Feier soll auf besonderen Befehl des Erzbischofs von Posen inhibirt worden sein, weil die Veranstaltung derselben von Nicht-Geistlichen (Laien) ausgegangen und die Kirche zu spät um Genehmigung angegangen worden sei. Trotzdem fand sich an dem zur Feier bestimmten Tage eine große Menge Menschen aus den verschiedensten Ständen hier ein, welche hier ruhig die Messe hörte.

Frankreich.

Paris, 10. August. Gestern fand der Trauer-Gottesdienst für den Marquis von Pimodan in Orleans statt. Bischof Dupanloup hielt die Leichenrede. Den versammelten Gläubigen, unter denen das Faubourg St. Germain ziemlich stark vertreten war, wurde am Schlusse als Gedenkblatt ein Facsimile der Depesche verehrt, worin die kaiserliche Regierung die Erklärung abgab, den Einfall der Piemontesen in den Kirchenstaat verhindern zu wollen. — Graf Kisselew, der russische Gesandte, ist heute nach Warschau abgereist. Die bisher fortgeführten Verhandlungen über die Ausführung des französisch-englischen Handelsvertrages sollen neuerdings auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen sein. Die beiden freihändlerischen Bevollmächtigten, Cobden und Michel Chevalier, wären nicht ohne Besorgniß über den glücklichen Ausgang ihrer Arbeiten. — Der Graf von Syrakus ist von London hier angekommen. — Wie es heißt, wird der türkische Großvezier hier erwartet, um die Hindernisse, wo möglich, zu beseitigen auf welche die beabsichtigte türkische Anleihe in Paris gestoßen ist. Auch sollen Differenzen zwischen Fuad Pascha und der syrischen Commission der Großmächte stattfinden. — Vicomte von Becdelièvre, der Kommandant der päpstlichen Znaven zu Castelfidardo, ist, wie die „Gaz. de Lyon" meldet, nach einem Aufenthalte von einigen Tagen bei seiner Familie, nach Rom zurückgereist, um dem heil. Vater die Fahne dieses edlen und unglücklichen Bataillons zu überreichen. — Die Marquise von Pimodan erhielt aus Marseille eine von zahlreichen Unterschriften bedeckte Adresse: „Ihr Gemal," heißt es darin, „fiel ruhmvoll in einem Kampfe, wo die Zahl die Stärke des Unrechts ausmachte. Er starb als Franzose und Katholik!" Auch von dem Grafen von Chambord wurde die Marquise mit einem Beileidsschreiben beehrt.

Den „Hamb. Nachr." wird aus **Paris** vom 10. October gemeldet: Die Piemontesen werden am 15 d. M. vor Capua erwartet; die Königlichen gedenken sich auf **Gaëta** zurück zu ziehen, wo 30,000 Mann stehen. — Dem Vernehmen nach werden die Großmächte die Blokade von Gaëta nicht anerkennen.

Schweiz.

Wie die „N. Zürich. Ztg." meldet, war Bundesrath **Pioda** neulich in Turin und hat dem Grafen Cavour einen Besuch gemacht. Letzterer äußerte bei dieser Gelegenheit: Sardinien habe Nordsavoyen in der festen Ueberzeugung abgetreten, daß Frankreich die Neutralitätsrechte der Schweiz wahren und den Maßregeln welche die Schweiz zum Schutze dieser Rechte ergriffen, nicht feindselig entgegen treten würde. (Also in letzterer Beziehung ungefähr dasselbe, was General Ochsenbein in Chambery von Kaiser Napoleon selbst vernommen hat.) Auch die Gerüchte über Annexionsgelüste auf den Canton Tessin kamen zur Sprache, wurden aber von Cavour als unbegründet erklärt.

Der Schweizer Bundesrath hat in einer außerordentlichen Sitzung, vom 11. d. die letzte Note des päpstlichen Nuntius, betreffend die Conferenz, berathen, welche zur Regelnng der **Tessiner Bisthumsangelegenheit** stattfinden soll. Der Bundesrath hat die Beschickung der Conferenz beschlossen. Die Bestimmung des Tages, an welchem sie zusammenkommen wird, ist der päpstlichen Regierung überlassen.

Italien.

Herr **Nigra**, schreibt man der „K. Ztg." aus **Turin**, sollte vor einiger Zeit die Abtretung von 40,000 Gewehren verlangt haben und erhielt zur Antwort, der Vorrath im Arsenale sei ausgegangen. Vor einigen Tagen erhielt die Regierung ein Telegramm aus Paris, worin sie in Kenntniß gesetzt wird, das Kriegs-Ministerium sei bereit, der sardinischen Regierung 40,000 Gewehre und 2 Mill. Kapseln abzutreten.

Dem intimen Organe Cavours, der Mailänder „Perseveranza," wird aus **Turin** geschrieben, die Antwort der Turiner Regierung auf den neapolitanischen Protest könne man sich denken. „Wenn in den gegenwärtigen Verhältnissen etwas Anormales und Seltsames sei, so sei nicht das Turiner Kabinet, sondern ganz allein das bourbonische Schuld daran, welches sich darauf obstinirt habe, mit dem unserigen regelmäßige diplomatische Beziehungen fortzuerhalten!!"

Bekanntlich hat **Bertani** in Turiner Blättern es als eine Verleumdung erklärt, daß er den Befehl nach Teramo geschickt habe, den Eintritt der piemontesischen Truppen in's neapolitanische Gebiet abzuwehren. Die „Perseveranza" veröffentlicht nun eine Depesche des Gouverneurs von Teramo an den Kriegsminister, die den erwähnten Befehl zum Gegenstande hat und worin nähere Erklärungen darüber verlangt werden. Das Bertani'sche Dementi ist dadurch sehr in die Enge getrieben.

Die „Köln. Bl." können aus bester Quelle versichern, daß die Meldung, der **Papst** habe für den Fall seiner Abführung aus Rom bereits einen Vikar designirt, welcher für die kanonische Exekution des Kirchenbannes die nöthige Sorge tragen werde, und daß dieser Vikar der Kardinal Reisach — durchaus unbegründet sei. Kardinal Reisach befindet sich in diesem Augenblick in Köln.

Die „Patrie" meldet, daß sämmtliche Officiere der französischen Garnison in Rom den Obsequien des Generals **Pimodan** beiwohnten. — Wie es heißt hatte der französische General von **Goyon** sehr dringend um die Erlaubniß gebeten, mit seinen Offizieren der religiösen Feier beizuwohnen; der Kaiser ließ ihn dahin bescheiden, daß er alles seinem eigenen Ermessen überlasse; hierauf stellte der General seinerseits den Officieren anheim, ihn zu begleiten oder nicht. Keiner schloß sich aus.

Das „Giornale di Roma" vom 5. d. M. schreibt: „Wir zeigen mit Betrübniß an, daß sowie die revolutionäre Gewalt in Neapel vor Kurzem Se. Eminenz den dortigen Cardinal-Erzbischof zur Abreise binnen 2 Stunden zwang, auch Sr. Eminenz dem Cardinal-Erzbischof von Benevent kaum eine halbe Stunde zur Entfernung von seinem Bischofsitze gelassen wurde. Se. Eminenz ist heute in Rom angekommen. Aus den Marken erfahren wir, daß der Cardinal-Bischof von Ancona von den Piemontesen in seinem Landhause gefangen gehalten und strenge überwacht wird. Se. Eminenz Cardinal Morichini ist auf der Reise von Rom nach seinem Bischofssitze Jesi in Foligno angehalten worden. Wir wissen nicht, ob ihm die Fortsetzung der Reise gestattet wird." Bekanntlich wurde auch Se. Eminenz der Cardinal-Erzbischof von Fermo am 28. September von den Piemontesen verhaftet und nach Turin abgeführt.

Der **päpstliche** Major de Mortillet berichtet aus Monte Rotonde vom 3. d. M.: „Ich stehe mit meiner Colonne, zwei Gebirgshaubitzen und den Gendarmen in Monte Rotondo. Ueberzeugt, daß eine Position durch Vorwärtsgehen bestens vertheidigt werde, habe ich mich hieher begeben und glaube wohl gethan zu haben. Die durch unsere Annäherung erschreckte Bande Masi's hat alle auf der Tiber vom Ponte Felice an befindlichen Barken versenkt. Ich habe bis zum Ponte del Grillo rekognoszirt, um eine Furth zu finden und sie bis Fiano zu verfolgen. Mir fehlen jedoch die Mittel dazu. Nicht eine Nußschale ist ihrer Zerstörung entgangen. Mein Marsch nach vorwärts hat jedoch die Bevölkerung beruhigt. Meine Colonne ist vom besten Geiste beseelt. Die Herren Unterlieutenants Godart, Everaerte und Herr de Legge vom Guidenkorps sind mir überall hin nachgefolgt und haben viel zum guten Gange der Dinge beigetragen."

Die piemontesischen Truppen, welche in Folge des von Victor Emanuel in Ancona erlassenen Tagsbefehls neapolitanisches Gebiet an drei Puncten zugleich betreten, sind ohne Artillerie und Geniewesen 25.000 Mann stark. Die Artillerie ist sehr zahlreich; ein Belagerungspark zur Verwendung gegen die Festungen ist beigegeben. Ein Theil dieses Materials ist bereits an Ort und Stelle und Garibaldi zur Verfügung gestellt. Der von den Garibaldianern gemachte Versuch, eine Brücke über den Volturno an einem sieben Kilometer von Capua entfernten Punkt zu werfen, ist von der königlichen Artillerie zu Nichte gemacht worden. Die Garibaldianer warten die Ankunft der piemontesischen Pontoniere ab, um den Versuch wieder aufzunehmen und — falls er gelingt — Capua zu cerniren.

Die **Vereinigung der piemontesischen Armee** soll der „Preseveranza" zufolge zu Aquila stattfinden. Das Korps Rocca's und eine Division Cialdini's überschreiten die Appeninen auf der Straße längs des linken Ufers des Chienti bis gegen Terni, um hierauf gegen Rieti und Civitaducale (der ersten neapolitanischen Stadt)zu marschiren. Die anderen 2 Divisionen des 4. Korps marschiren längs des adriatischen Meeres bis Pescara. Die Avantgarde unter Cialdini wird ihr Hauptquartier in Pepoli haben.

Aus **Neapel** werden höchst erbauliche Dinge berichtet. Der Apostat Gavazzi, den das Volk in den Kirchen doch nicht mehr hören will, predigt jetzt des Abends im S. Carlo-Theater aus einer Loge neben der königlichen! — Das so hoch geschätzte Gestüte von Persano ist vollkommen zu Grunde gerichtet; man nahm die Race-Pferde nach Belieben weg und ein prächtiger arabischer Hengst wurde aus vandalischem Muthwillen erschossen. Auch die Pferde des k. Marstalls in Neapel, die schöne Waffensammlung des Grafen d'Aquila, eine Menge kostbarer Gemälde und Geräthe wurden von den neuen Machthabern und den Günstlingen des Diktators als gute Beute betrachtet. — Aus dem Bagno von Santa Catarina in Formello sind 74 Sträflinge entwichen, die mit den Wächtern einverstanden waren. Dasselbe war in den meisten anderen Zuchthäusern der Fall. Aus dem Bagno von Castellamare entsprangen (wie erwähnt) mehr als 600 Sträflinge, von denen ungefähr die Hälfte sich bei Garibaldi anwerben ließ!

Der liberale sardinische Deputirte **Boggio** gibt in seiner eben ausgegebenen Broschüre: „Cavour oder Garibaldi" eine Schilderung der **Garibaldi-Wirthschaft**. Die Quelle ist unverdächtig, denn Herr Boggio macht ebenfalls in Revolution, nur ist seine Waare ein wenig reeller und nicht so fadenscheinig. „Zu Palermo," heißt es, „herrscht Crispi, zu Neapel Bertani und mit diesem Nicotera, Ferrari, Mario, Cattaneo, Mazzini u. A. Dieses sind die Schiedsrichter über das Geschick vom 11 Millionen Italiener, die Garibaldi von der Tyrannei befreit zu haben glaubt, die aber jetzt unter einem drückenderen Joche seufzen, unter dem der Anarchie. Um dieser Regierung einigen Anschein von Rechtlichkeit zu geben, hat man verantwortliche Minister ernannt; allein man sehe zu, wie man die ministerielle Verantwortlichkeit versteht. Der Fürst von **Torrearsa** las in dem officiellen Blatte seine eigene Ernennung zum Präsidenten des Ministerraths, von der er im Mindesten nichts wußte. Er erwartete die Anzeige vom Dictator; allein es vergehen ein, zwei, drei Tage, und unterdessen erscheinen in der officiellen Zeitung Decrete und Erlasse, die von ihm erlassen scheinen. Er meldet sich dreimal beim Dictator, um eine Erklärung zu verlangen; allein man sagt ihm, er habe nicht Zeit, ihn zu empfangen; am dritten Tage endlich konnte er sich Gehör verschaffen und erlangen, daß ein so unwürdiger Gebrauch seines Namens aufhöre. Zu Neapel verdunkelt **Bertani** (ist jetzt nach Turin zurückgekehrt und Crispi an seine Stelle in Neapel) die Glorie Crispi's. Bertani ließ im officiellen Journal mehrere Tage lang Decrete und Beschlüsse veröffentlichen, die alle mit den regelmäßigen Unterschriften der betreffenden Minister versehen waren, während diese von diesen Beschlüssen auch nicht eine Silbe wußten und sie noch weniger unterzeichnet hatten. Sie eilen zum Dictator entrüstet über so viel Unverschämtheit, allein hier nimmt Bertani mit aller Seelenruhe die Originalen der Decrete aus einem Portefeuille mit den Worten: „Hier haben wir freien Raum für Ihre Unterschrift gelassen; Sie können nachträglich unterzeichnen." In zehn Jahren wird man glauben, dieses sei ein Roman, während es nur zu ächte Geschichte, und noch dazu Italienische Geschichte, ist. **Crispi** ist nicht so schlau und listig, aber er übertrifft Bertani an Energie. Im Ministerrath fügt sich der Finanzminister Cordova, einer der geachtetsten Minister Siciliens, nicht den Wünschen Crispi's; diesem gehen die Beweisgründe aus, und um dennoch durchzudringen, zieht er einen Revolver aus der Tasche und setzt ihn auf die Brust des ungelehrigen Collegen. . . . Die Verschleuderung der öffentlichen Gelder ist grenzenlos. Ich will nicht von den unnöthigen angeschafften Schiffen und dem Kriegsmaterial sprechen, welche man in der Flotte und dem Arsenal zu Neapel zu finden wußte; ich will nicht erinnern, daß die in dem Ausland gekauften Schiffe Ausschuß waren, unfähig das Meer zu halten, ich will nur sagen daß die Beamten und die Staatsgläubiger vergebens auf die Auszahlung ihres Gehalts und ihrer Renten warten; bedeutende, fabelhafte Summen verschwinden mit derselben Leichtigkeit und Schnelligkeit, als sie in den Bourbonischen Kassen gefunden worden waren. Die Justizverwaltung ist geschlossen und es war eine colossale Lüge, wenn man von Wiedereröffnung der Tribunale sprach. Eigenthum und Personen sind somit schutzlos. . . . Man verschleudert Millionen, während man es den Soldaten an Brot fehlen läßt; wo die Millionen hinkommen, kann man annehmen, wenn man weiß, daß ein höherer Officier mit 150,000 Ducati = 800,000 Franken durchgegangen ist. . . . Eine kleine Colonne Garibaldiner zog durch eine der wohlhabendsten und reichsten Stände des Königreichs. Die Freiwilligen, fast alle Söhne wohlhabender Eltern, beklagten sich in den Privathäusern, daß sie in einer Stadt, wo Alles im Ueberflusse ist, zwei Tage Hunger leiden mußten. Die Klagen kommen zu Ohren des Stadtraths, welcher entrüstet mit den Documenten in der Hand nachweist, daß die Führer der Colonne 74,000 Ducati = 400,000 Franken angeblich für Unterhaltung der Truppen erpreßt hatten, denen sie nachher nicht einmal Brot verschafften." Diese Müsterchen mögen genügen; Commentare sind überflüssig.

Eine Zuschrift an die Times, von E. A. unterzeichnet, betrifft das sogenannte „Anglo-Sicilische" Bataillon Garibaldi's, dessen Offiziere, wie es heißt, alle geblieben seien. Die Times glaubte in diesen Offizieren Englische Gentlemen betrauern zu müssen. Herr E. A. beruhigt sie darüber. Das Anglo-Sicilische Bataillon, sagt er, erhielt diesen Namen, weil es bei seinem Entstehen eine Anzahl Englischer Matrosen in seinen Reihen hatte. Diese Matrosen aber wurden bald nachher „den Schiffen zurückgegeben, von denen sie desertirt waren", so daß aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr als einer oder zwei Engländer unter den Offizieren des Bataillons gewesen sein können.

Mazzini's Ausweisung aus Neapel geschah in artiger, ja, verbindlicher Form. Das an ihn unterm 3. October gerichtete Schreiben lautete wie folgt: Herrn Joseph Mazzini! Die Selbstverläugnung ist immer die Tugend edler Menschen. Ich halte Sie für einen edlen Menschen und biete Ihnen heute Gelegenheit, Sich vor Ihren Mitbürgern als einen solchen zu erweisen. Als Vertreter des republicanischen Princips und als unermüdlicher Verbreiter desselben wecken Sie, bei uns verweilend, Mißtrauen gegen den König und seine Minister. In der That, Ihre Anwesenheit hier erzeugt der Regierung Schwierigkeiten und der Nation Gefahren; sie compromittirt die Eintracht, welche für den Fortschritt und den Triumph der italienischen Sache unerläßlich ist. Selbst ohne es zu wollen, spalten Sie uns. Vollführen Sie eine That des Patriotismus und entfernen Sie Sich aus diesen Provinzen, fügen Sie Ihren früheren Opfern dieses neue hinzu, welches das Vaterland von Ihnen begehrt, und das Vaterland wird Ihnen dankbar sein. Ich wiederhole es Ihnen: selbst ohne es zu wollen, spalten Sie uns, und wir haben es nöthig, alle Kräfte der Nation in Einen Bund zu sammeln. Ich weiß, daß Ihr Mund die Eintracht verkündet, und zweifle nicht, daß Ihre Handlungen Ihren Worten entsprechen. Aber die ganze Welt glaubt es nicht, und es gibt viele, welche Ihren Namen zu dem vatermörderischen Plane mißbrauchen, in Italien ein anderes Banner wehen zu lassen. Die Ehrenhaftigkeit macht es Ihnen zur Pflicht dem Argwohn einer- und den Ränken andererseits ein Ende zu machen. Zeigen Sie Sich groß! Gehen Sie, und alle Welt wird ihnen Glück dazu wünschen.

Aus **Messina** wird berichtet, daß fast täglich Bomben auf die Stadt fallen, worauf der englische und der französische Konsul ihre Vorstellungen erneuern und Alles beim Alten bleibt. — Der nach Turin abgegangenen Deputation wird vom amtlichen Blatte des Prodiktators der legale Charakter bestriten.

Dem „Journ. des Débats" wird aus **Neapel** vom 4. d. geschrieben: Gestern sah ich hier die gemachten Gefangenen, d. h. ein ganzes königliches Corps, das man abgeschnitten hatte, 1750 an der Zahl; dazu kommen einzelne Abtheilungen „Baiern", im Ganzen etwa 2500 Mann. Die königliche Armee mag in Allem 5000 Mann verloren haben, zählt also noch etwa 30.000 Mann. Der König hat die im Feuer gewesenen Truppen nach Gaëta gezogen und in Capua durch andere ersetzt. Der König erhält übrigens stets noch Zuzug, Garibaldi wenig.

Die „Gazz. di Milano" will wissen, es sei zwischen den k. Truppen und den Garibaldianern ein **fünftägiger** Waffenstillstand abgeschlossen worden. Wir haben diese Nachricht bereits gebracht, der Mangel an Nachrichten vom Kriegsschauplatz scheint sie zu bestätigen.

Asien.

Der „London und China Telegraph" meldet aus **Labuan** an der N.-O.-Küste von Borneo, daß der berüchtigte Mah-chow-Wang aus Honkong eine Verschwörung unter den Züchtlingen zur Ermordung aller Europäer anzustiften versucht hat. In Sarawak waren Capt. Brooke's Leute im Kampf mit den Dyaks, den kriegerischen Eingebornen, begriffen. Die Operationen hatten nach 16 Tagen noch zu keinem Erfolg geführt.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Paris, 12. Oktober. Schlußcourse: 3perzentige Rente 69.15. — 4½perz. 95.50. — Staatsbahn 490. — Credit-Mobilier 768. — Lombarden 487. — Oest. Kred. 335. Consols mit 93¼ gemeldet.

Paris, 13. Oktober. Schlußkurse: 3 % 68 95. — 4½ % 95.70. — Staats-Bahn 486. — Kred.-Mob. 700. — Lomb 483. — Oesterr. Kred. 330. — Consols mit 93⅛ gemeldet. — Haltung der Börse unsicher, wenig Geschäft.

London, 13. October. Schluß-Consols 93. — Wechselkurs auf Wien 13.60. Lombard-Prämie fehlt. — Silber fehlt. Wochenausweis der englischen Bank: Notenumlauf: 21,353.305 Pfund Sterling; Metallvorrath: 15,425.613 Pfd. St.

Krakauer Cours am 13 October. Silber-Rubel Agio fl. poln. 110 verl., fl. poln. 108 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 344 verlangt, 338 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler 74¾ verlangt, 73¾ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 134— verlangt, 132-- bezahlt. — Russische Imperials fl. 10 90 verl., 10.70 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.70 verlangt, 10.50 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6 30 verl., 6.20 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6 32 verl., 6 22 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup fl. p. 100¾ verl., 100 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 87½ verl., 86½ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 68 verlangt, 66½ bez. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 75 verlangt, 73½ bezahlt. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons mit der Einzahlung 60% fl. österr. Währ. 155 verl., 152 bez.

Lotto-Ziehungen vom 13. Oktober.

Linz:	67	40	38	45	81.
Brünn:	34	28	61	65	85.

Neueste Nachrichten.

Aus **Italien** liegen ferner folgende neueste Nachrichten vor:

Turin, 12. October. Nach der „Opinione" wird Victor Emanuel erst in einigen Tagen in das neapolitanische Gebiet einziehen; derselbe läßt vorerst seine Truppen einrücken. Fanti ist wieder in das Hauptquartier des Königs abgereist; er wurde zum Chef des Generalstabes ernannt. Man sagt der Papst habe in Folge der von Frankreich getroffenen Dispositionen vorläufig die Absicht Rom zu verlassen, aufgegeben. Persano ist bereits in Neapel eingetroffen. Nach der „Nazione" haben die Franzosen auch Civitá Castellana besetzt. Auf dem Gardasee ist das sardinische Kanonenboot „Sesio" gescheitert. Von Ancona sind am 7. ein Grenadierregiment, ein Schützenbataillon und eine Batterie nach Neapel eingeschifft worden.

Die „Opinione" bringt das vom König von **Sardinien** an das italienische Volk erlassene Manifest ddo. Ancona 9. Okt.: Meine Soldaten kämpften in der Krim; hierdurch trat Italien in das Interresse Europas. Beim Kongreß in Paris sprachen meine Abgesandten zum ersten Male zu Europa von Italiens Schmerzen! Napoleon III. wurde mein Alliirter, und Freiwillige aus allen Theilen Italiens strömten zu meiner Fahne. Staatsrücksichten geboten bald den Frieden. Wäre ich ehrgeizig — wie man meiner Familie vorwirft — so könnte ich mit der Lombardie befriedigt gewesen sein, allein ich vergoß das Blut meiner Soldaten für Italien, nicht für mich! Einige italienische Provinzen hatten sich ihrer Regenten entledigt, und ich fühlte mich verpflichtet, der freien Volksstimme Geltung zu verschaffen. Indem ich die Annexion annahm, begegnete ich großen Schwierigkeiten; aber ich konnte Italien mein Wort nicht brechen; Ich mußte zwei Provinzen meiner Ahnen opfern. Dem Großherzog bot ich vor dem Kriege vergebens meine Allianz, an dem Papste vergebens das Vikariat Umbriens und der Marken. Meine Rathschläge an König Franz II. blieben fruchtlos, mein Allianzvorschlag im Freiheitskriege wurde zurückgewiesen. Ich proklamirte Italien für die Italiener! Ich komme mit meinem Heere, nicht um Euch meinen Willen aufzudringen, nur um Euch Achtung zu verschaffen. Ihr könnt frei wählen!

Turin, 13 Okt. Es heißt, Montegemolo würde als königlicher Kommissär nach Sizilien geschickt werden. Der Bischof von Piacenza wurde am 10 d. M. nach einer viermonatlichen Gefangenschaft freigelassen.

Nachrichten aus **Perugia** vom 10. d. bestätigen, daß die **Franzosen** Viterbo wieder besetzen werden Die **päpstlichen Gendarmen** werden 12 Stunden vor ihnen einrücken. Die Einwohner schicken sich an, die Päpstlichen zurückzuweisen, den Franzosen jedoch den Einzug zu gestatten. Graf Pepoli hat sich nach Viterbo begeben, um die Bewohner zu beruhigen. Der König Victor Emanuel befindet sich in Macerata.

Der „Independance" wird aus **Madrid**, 10. October, geschrieben: Die „Correspondencia" behauptet, es sei gewiß, daß Spanien die Vereinigung der katholischen Mächte in Gaëta zu einem **Congreß** vorschlage. Die Progressisten schicken sich an, bei den Wahlen sich als Candidaten zu betheiligen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 13. bis 14. October 1860.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Graf Ignatz Stadnicki a. Podole. Graf Alfred Łos a. Bobin. Graf Alexander Wielopolski a. Chrobrze. Albert Ritter v. Jankowski a. Turnopol. Baron Kasimir Konopka a. Mikulnice. Peter Humnicki a. Rußland. Josef Kamocki a. Polen. Wazlaw Lisowiecki aus Nialowice. Athanasy Kuszel a. Polen. Spiridion Podlaszewski a. Chmielowice. Adolf Hildebrand a. Dessau Michael Bamer a. Tursko. Edmund Wołoszewski a. Polen. Peter v. Fedoroff, k. russ. Staatsrath, a. Petersburg.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Graf Wladimir Baworowski n. Lemberg. Graf Przemysłaus Pruszyński n. Rußland. Graf Julian Komorowski n. Lemberg. August Rybarski n. Breslau. Graf Alfred Łos n. Bobin. Graf Joseph Załuski n. Lemberg. Baron Franz Lewartowski n. Strzelce. Bronislaus Ujejski n. Hermanowice. Ladislaus Grodzinski n. Polen. Stanislaus Skorzyński n. Wien. Julian Mialczyński n. Wien. Johann Jaruntowski n. Hermanowice.

Amtsblatt.

N. 3182. **Kundmachung.** (2248. 1-3)

Am 31. October d. J. um 10 Uhr Vormittags wird in dem Amtslocale der k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction, Ringplatz Haus-Nr. 28 im 3. Stock die fünfte Verlosung der Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des Großherzogthums Krakau und des ehemaligen westgalizischen Verwaltungsgebiets öffentlich vorgenommen werden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction.

Krakau, den 12. October 1860.

N. 9252. **Kundmachung** (2247. 1-3)

Das Krakauer k. k. Oberlandesgericht macht hiemit bekannt, daß der k. k. Notar in Kenty, Victor Brzeski in die Liste der Vertheidiger in Strafsachen aufgenommen wurde.

Krakau, am 8. October 1860.

L. 9252. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd wyższy w Krakowie niniejszém daje do wiadomości, iż c. k. Notaryusz w Kentach, Wiktor Brzeski, w poczet obrońców w sprawach karnych wzięty został.

Kraków, dnia 8. Października 1860.

L. 3990. **Edykt.** (2239. 1-3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Chrzanowie odnośnie do Edyktu względem przymusowéj sprzedaży realności Nr. 344 w Chrzanowie do p. Heleny Dorau należącéj, na zaspokojenie wierzytelności wekslowéj p. Charloty Goldwasser w kwocie 700 złr. mk. z prz. pod dniem 14. Lipca 1860 Nr. 2759 ogłoszonego, o sprzedaży téj, wierzycieli z miejsca pobytu niewiadomych: małoletniego w r. 1834 Franciszka Stylińskiego, Franciszka Borelowskiego, a względnie spadkobierców jego: Marcina Borelowskiego i dzieci po zmarłym bracie Andrzeju Borelowskim, jakoto: Maryannę i Wiktoryą Borelowską, Annę Jankowską, Wiktoryą z Jankowskich Krasińską i Olimpią Jankowską, Floryana Leiter, massy Andrzeja Kolowskiego, Franciszka Molęckiego, Agaty Szymczykiewiczowéj tudzież niewiadomych właścicieli, nareszcie tych wierzycieli, którzyby ze swemi pretensyami dopiero po dniu 1. Maja 1860 do ksiąg hipotecznych wpisani zostali, lub którymby uchwała licytacyjna z jakiéjkolwiekbądź przyczyny w należytym czasie, lub téż wcale doręczoną bydź niemogła na ręce kuratora, który im do tego aktu i wszystkich następnych w osobie c. k. Notaryusza pana Józefa Mochnackiego w Chrzanowie ustanowiony został, oraz i niniejszym edyktem uwiadamia, a zarazem do powszechnéj podaje wiadomości, iż ze względu na czas tego uwiadomienia, pierwszy termin sprzedaży na dzień 15. Października 1860 ustanowiony, na dzień drugiego terminu to jest na 15. Listopada 1860, drugi zaś termin sprzedaży na 17. Grudnia 1860, przenosi się.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Chrzanów, dnia 12. Października 1860.

Z. 953. **Edict.** (2218. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Kroscienko wird bekannt gemacht, es sei am 16. November 1841 Franz Bednarczyk zu Maniow ohne einer letztwilligen Anordnung mit Hinterlassung der Kinder: Andreas, Michael, Bartholomäus, Agnes und Theresia gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort des Bartholomäus Bednarczyk unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Andreas Bednarczyk abgehandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Kroscienko, am 3. August 1860.

L. 953. **Edykt.**

Przez c. k. Sąd powiatowy w Kroscienku czyni się wiadomo, iż w dniu 16. Listopada 1841 zmarł Franciszek Bednarczyk w Maniowach bez ostatniéj woli rozporządzenia z pozostawieniem dzieci Jędrzeja, Michała, Bartłomieja, Agnieszki i Teresy.

Sąd nieznając pobytu Bartłomieja Bednarczyka wzywa takowego, ażeby w przeciągu roku jednego od dnia niżéj wyrażonego licząc, zgłosił się w tymże sądzie i oświadczenie do spadku wniósł, w przeciwnym bowiem razie spadek byłby pertraktowany z spadkobiercami, którzy się zgłosili i z kuratorem Jędrzejem Bednarczyk dla niego ustanowionym.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.

Kroscienko, dnia 3. Sierpnia 1860.

N. 915. **Edict.** (2217. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Kroscienko wird bekannt gemacht, es seien die Eheleute Johann Waxmundski im Jahre 1848 und Teresia Waxmundska am 7. März 1854 zu Grywald mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben, in welcher sie ihre Kinder: Thomas, Maria, Katharina, Regina, Vincenz, Bartholomäus und Franciska zu Erben einsetzten.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort des Vincenz und der Regina unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert sich binnen einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen widrigenfalls, die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Adalbert Tylecki abgehandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Kroscienko, am 11. August 1860.

N. 915. **Edykt.**

Przez c. k. Sąd powiatowy w Kroscienku czyni się wiadomo, iż małżonkowie Jan Waxmundski w r. 1848 a Terezya Waxmudska w dniu 7. Marca 1854 w Grywaldzie z pozostawieniem ostatniéj woli rozporządzenia w którem spadkobiercami ich dzieci: Tomasza, Maryannę, Katarzynę, Reginę, Wincentego, Bartłomieja i Franciszkę ustanowili, pomarli.

Sąd nieznając pobytu Wincentego i Reginy wzywa takowych, żeby w przeciągu roku jednego, od dnia niżéj wyrażonego licząc zgłosili się w tymże sądzie i oświadczenie do spadku wnieśli, w przeciwnym bowiem razie spadek byłby pertraktowany z spadkobiercami którzy się zgłosili i z kuratorem Wojciechem Tyleckim dla nich ustanowionym.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.

Kroscienko, dnia 11. Sierpnia 1860.

N. 1103. **Edict.** (2219. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Kroscienko wird bekannt gemacht es sei im Monate Juni 1847 Simon Kozub zu Ochotnica ohne letztwilliger Anordnung mit Hinterlassung der Kinder: Katharin, Anna, Rosalia, Kunegunda und Regina, gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort der Regina Kozub unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Bartholomäus Barnuś abgehandelt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Kroscienko, am 17. August 1860.

L. 1103. **Edykt.**

Przez c. k. Sąd powiatowy w Kroscienku czyni się wiadomo, iż w miesięcu Czerwcu 1847 zmarł Szymon Kozub w Ochotnicy bez pozostawienia ostatniéj woli rozporządzenia z pozostawieniem dzieci: Katarzyny, Anny, Rozalii, Kunegundy i Reginy.

Sąd nieznając pobytu Reginy Kozub, wzywa takową żeby w przeciągu roku jednego od dnia niżéj wyrażonego licząc, zgłosiła się w tymże Sądzie i oświadczenie do spadku wniosła, w przeciwnym bowiem razie spadek byłby pertraktowany z spadkobiercami, którzy się zgłosili i z kuratorem Bartłomiejem Barnuś dla niéj ustanowionym.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Kroscienko, dnia 17. Sierpnia 1860.

Z. 2741 jud. **Edict.** (2236. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Neumarkt wird bekannt gemacht, es sei am 10. März 1848 in Rogoznik Michael Tylka ohne Testament verstorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort dessen Kinder Jakob, Marianna und Agnes Tylki unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert sich binnen einem Jahre vom unten gesetzten Tage an gerechnet, bei diesem Gerichte sich zu melden, und ihre Erbserklärung vorzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Thomas Kwak aus Rogoznik abgehandelt werden wird.

Neumarkt, am 15. September 1860.

L. 2741. **Edykt.**

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Nowymtargu, czyni się wiadomo, iż dnia 10. Marca 1848 zmarł w Rogozniku Michał Tylka beztestamentalnie.

Sąd niewiedząc pobytu jegoż dzieci Jakóba, Maryanny i Agneszki Tylków wzywa takowych, ażeby w przeciągu jednego roku zgłosili się w tym Sądzie i swe oświadczenia do dziedzictwa wnieśli, w przeciwnym bowiem razie spadek byłby pertraktowany z dziedzicami którzy się zgłosili i z kuratorem Tomaszem Kwak z Rogoznika dla nich ustanowionym.

Nowytarg, dnia 15. Września 1860.

N. 2888 civ. **Edict.** (2237. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Neumarkt wird bekannt gemacht, es sei am 13. November 1833 in Maruszyna Sebastian Skibiński mit schriftlichen Codizill verstorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort dessen Tochter Anna Skibińska unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre vom unten gesetzten Tage an gerechnet, bei diesem Gerichte sich zu melden, und ihre Erbserklärung vorzubringen, widrigenfalls diese Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Johann Piszczór aus Maruszyna abgehandelt werden wird.

Neumark, am 15. September 1860.

N. 2888. **Edykt.**

Przez c. k. Urząd Powiatowy jako Sąd w Nowymtargu czyni się wiadomo, iż dnia 13. Listopada 1833 zmarł w Maruszynie Sobestyan Skibiński z pisemnem kodycyllem.

Sąd nieznając miejsca pobytu jego córki Anny Skibińskiéj, wzywa takową, ażeby w przeciągu jednego roku od dnia niżéj wyszczególnionego licząc, zgłosiła się w tymże Sądzie i swe oświadczenie do dziedzictwa wniosła, w przeciwnym bowiem razie spadek byłby pertraktowany z dziewiem razie spadek byłby pertraktowany z dziedzicami, którzy się zgłosili, i z kuratorem Janem Piszczor z Maruszyny dla niéj ustanowionym.

Nowytarg, dnia 15. Września 1860.

N. 2262 civ. **Edict.** (2189. 2-3)

Ueber Einschreiten des Eidel Kukuk de präs. 30. August 1860 Z. 2262 wird auf Grund des hiergerichtlichen Bescheides vom 19. Juli 1860 Z. 1749, da die 3. executive Feilbietungstagfahrt zur Veräußerung der Haushälfte Nr. 3 in Pilzno im Schätzungswerthe pr. 413 fl. ö. W. behufs Einbringung der dem Eidel Kukuk von Elias Abraham schuldigen Wechselsumme pr. 360 fl. CM. s. N. G. fruchtlos verstrichen ist, die 4. executive Feilbietungstagfahrt auf den 5. November 1860 Vorm. mit dem Bedeuten angeordnet, daß hiebei diese Haushälfte auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden kann.

Hievon geschieht die Verlautbarung mit dem Bedeuten, daß die Feilbietungsbedingnisse, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotokoll den Interessenten bei Gerichte zur Einsicht freistehen.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Pilzno, 20. Septbr. 1860.

Z. 1379. **Kundmachung** (2226 2-3

Zu Folge des hohen k. k. Landes-General-Commando-Verordnung vom 23. September d. J. Abth. 5 Nr. 4571 wird am 30. dieses Monats Vormittags 10 Uhr in der Kanzlei der k. k. Militär-Verpflegs-Bezirks-Verwaltung zu Podgórze eine öffenliche Offerts-Verhandlung wegen Einlieferung von 3000 Metzen Weizen mit Vorbehalt der hohen Genehmigung abgehalten werden.

Das Weizen-Quantum muß vom Tage der erfolgten Genehmigung in 3 gleichen Monatsraten zur Einlieferung gelangen.

Betreff der Quantität des zu liefernden Weizens mit dem Gewichte von wenigstens 80 Pfd. pr. Metzen so wie betreff der Lieferung selbst, gelten die bestehenden Normen und es wird in der Magazins-Verwaltungs-Kanzlei zu Podgórze in den gewöhnlichen Amtsstunden dießfalls die nöthige Auskunft ertheilt: hier wird nur öffentlich zur Kenntniß gebracht, daß der Ersteher den Contracts-Legalisirungs-Stempel aus Eigenem zu tragen haben wird.

Offerte werden sowohl auf das ganze Quantum wie auch auf kleinere Partien jedoch nicht unter 200 Metzen angenommen, und sind selbe mit dem 10% Vadium versehen in der benannten Kanzlei bis Schlag 12 Uhr Mittags am Behandlungs-Tage einzureichen.

Später einlangende Offerte werden unter keinerlei Bedingung berücksichtigt, sondern als Nachtrags-Offerte behandelt werden.

Podgórze, am 6. October 1860.

Z. 2913. **Edict.** (2220. 3)

Vom Dobczycer kaiserl. königl. Bezirksamte wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der Arrestantenbespeisung für die Dauer eines Jahres vom 1. November 1860 bis letzten October 1861, die Licitations-Verhandlung auf den 20. October l. J. und Falls diese mißlingen sollte, die weitere Verhandlungen am 24. und 26. October l. J., jedesmal 10 Uhr Vormittags hieramts abgehalten werden.

Unternehmungslustige werden zu diesen Licitations-Verhandlungen mit dem Beifügen eingeladen, daß ein 10% Vadium zu erlegen ist und daß die übrigen Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

Dobczyce, am 7. October 1860.

Ausweis (2232. 3)

über die Betriebs-Einnahmen der k. k. privileg. galiz.

Karl-Ludwig-Bahn.

Betriebsstrecke: 28 Meilen.

Monat	Personen-Verkehr: Anzahl der Reisenden	Oest. Währ. fl.	kr.	Frachten-Verkehr: Zoll-Centner	Oest. Währ. fl.	kr.	Zusam. Oest. W. fl.	kr.
Septbr. 1860	26,608	50226	2	*397999	121817	24	172043	26
Hinzu vom 1. Jänner bis 31 August 1860	169130	305254	26	3 Mill. 746816	1 Mill. 119841	11	1 Mill. 425095	37
Summa	195738	355480	28	4 Mill. 144815	1 Mill. 241658	35	1 Mill. 597138	63
Die Brutto-Einnahme im Aug. 1859 (Betriebsstrecke von 23 Meilen) betrug							146397	41

*) Außerdem wurden 33,155 Zoll-Ctr. div. Regie-Güter ohne Anrechnung der Frachtgebühr befördert.

Wien, am 1. October 1860.

Von der k. k. galiz. Karl-Ludwig-Bahn.

Geheime und Geschlechts-Krankheiten,

sowie deren Folgeübel:

Impotenz, Unfruchtbarkeit, Rückenmarkschwindsucht &.

heilt brieflich, schnell und sicher, gegen angemessenes Honorar, **Dr. Wilhelm Gollmann**, Wien, Stadt Nr. 557.

Von demselben ist auch sein bereits in 4. Aufl. erschienener und bewährter Rathgeber in allen geheimen und Geschlechts-Krankheiten xc. gegen Einsendung von 2 fl. 30 kr. zu beziehen. (2140. 4-12)

Wiener-Börse-Bericht

vom 13. Oktober.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	60 50	60 75
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	75. 0	75.70
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	9 .—	85 50
Metalliques zu 5% für 100 fl.	63 —	63.25
dtto. „ 4½% für 100 fl.	56 —	55 50
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	124. —	124 50
„ 1854 für 100 fl.	88 50	89 —
„ 1860 für 100 fl.	88 50	89 25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15 25	15. 0

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	88 —	8 .—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	86 —	87.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	84 —	85 —
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	85.—	86.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	96.—	—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	86.—	87.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	86 50	67 —
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	63 50	64 —
von Galizien zu 5% für 100 fl.	66 —	66 50
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	62 75	63.25

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	755 —	757 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	170 70	170 80
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	537 —	53 8—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1816 —	1818 —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	259 50	26 .—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	179 50	80.—
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	113 50	114 —
der Theißb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	47 —	47 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ oder 500 Fr. m. 120 fl (60%) Einz.	146 —	146 50
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 120 fl. (60%) Einzahlung	151 —	1 2 —
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	409 —	411 —
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	150.—	190 —
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	350 —	355 —
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	320 —	320.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	98.—	98 50
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	96 —	97 —
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	88 50	89.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100 —	—
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	84 75	85.—
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	83.50	84.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	104 75	105.—
Donau-Dampfsch.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	93.—	94.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	111.—	112.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	37.75	38 —
Esterhazy zu 40 fl. CM.	80 —	81 —
Salm zu 40 „	36 —	37.
Palffy zu 40 „	34 —	35 —
Clary zu 40 „	35.—	36 —
St. Genois zu 40 „	35 —	36 —
Windischgrätz zu 20 „	22 —	23 —
Waldstein zu 20 „	24.75	25 25
Keglevich zu 10 „	13 —	14 —

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	—.—	113 25
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 2%	113.10	113.25
Hamburg, für 100 M. B. 2%	100 —	100.—
London, für 10 Pfd. Sterl. 4%	132.—	132 20
Paris, für 100 Franken 3½%	52.70	52 75

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —40 Nkr.	6 fl. —36 Nkr.
„ vollwichtige Duk.	6 fl. —40 „	6 fl. —35 „
Kronen	18 fl —30 „	18 fl. —30 „
Napoleonsd'or	10 fl. —68 „	— fl. — „
Russ. Imperiale	10 fl. —95 „	— fl. — „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.

Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.

Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,

Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.

Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)

Nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.

Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.

Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.

Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.

Aus Rzeszów (Abgang 2,15 Nachm.) 8,24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.

Aus Wieliczka 6,40 Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
14	2	327''' 84	8,0	72	Ost mittel	heiter mit Wolken	Regen	0'9	6 9
	10	27 51	2 8	91	„ „				
15	6	27 62	4,4	92	West schwach				

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother. **Beilage.**

Amtsblatt.

Z. 11209. **Edict.** (2228. 2-3)

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Befriedigung der von der Fr. Josefa Chwalibogowska zu Gunsten des minderjährigen Leo Franz zwei Namen Keller an das Depositenamt des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes I. Abtheilung in Lemberg zu erlegenden Summe pr. 30,000 fl. pol. in polnischer Silbermünze s. N. G., die executive Feilbietung des aus dem auf den Gütern Brzezie szlacheckie im Großherzogthume Krakau zu Gunsten der Fr. Josefa Chwalibogowska n. 17 on. eingetragenen Kaufpreise per 70,000 fl. pol. nach erfolgter Extabulirung der Theilbeträge pr. 21.000 fl. pol. und 7072 fl. pol. noch übrig gebliebenen Betrages pr. 41,928 fl. pol. in drei Terminen, das ist am 24. October, dann am 8. und 22. November 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags beim k. k. Landesgerichte in Krakau unter nachfolgenden Bedingungen abgehalten werden wird.

1. Der Ausrufspreis besteht im Betrage jenes Restkaufpreises pr. 41,928 fl. pol. in klingender polnischer Silbermünze oder in Banknoten in österreichischer Währung, in jenem Betrage, welcher sich nach dem, am Licitationstage aus der von dem Executionsführer Hrn. Franz Keller beizubringenden Krakauer Zeitung zu entnehmenden Curse der polnischen klingenden Silbermünze zur österreichischen Währung in Banknoten herausstellen wird.

   Sollte der Curs am Licitationstage in der Krakauer Zeitung nicht angegeben sein, so gilt für diesen Fall der zunächst vor dem Licitationstage in der Krakauer Zeitung angegebene Curs jener Geldsorten.
2. Bei den ersten zwei Feilbietungsterminen wird jene Summe nicht unter ihrem Betrage, wohl aber erst beim dritten Licitationstermine, wenn dieselbe bei den ersten zwei Terminen nicht über oder um ihren Betrag an Mann gebracht werden sollte, unter ihrem Betrage um jeden Preis hintangegeben werden.
3. Kauflustige haben ein Vadium von 10 Procent jener Summe, mithin den Betrag pr. 4192 fl. pol. 24 Gr. in polnischer Silbermünze oder in Banknoten in österr. Währung, oder aber in k. k. österreichischen öffentlichen Kreditspapieren oder in Pfandbriefen der galizischen Kreditanstalt zu Handen der Licitationscommission, und zwar die Banknoten, Kreditspapiere und Pfandbriefe nach ihrem Curse zur polnischen Silbermünze zu erlegen, welcher aus den von den Kauflustigen dem Licitationsacte beizulegenden Krakauer Zeitung am Tage der Licitation, oder falls solcher daselbst an diesem Tage nicht angegeben sein sollte, an dem zunächst vorhergehenden Tage zu entnehmen sein wird, und den Nennwerth der Kreditspapiere und der Banknoten nicht übersteigen darf.
4. Das Vadium des Meistbietenden wird zurückbehalten, den übrigen aber gleich nach der Licitation gegen Empfangsbestätigung zurückgestellt werden.
5. Das in öffentlichen Kreditspapieren erlegte Vadium wird in den Meistbot nicht eingerechnet, und der Ersteher ist gehalten, den vollen Meistbot im Baren mit Einrechnung des in klingender Münze oder in österr. Banknoten nach dem obigen Curse erlegten Vadiums binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsact bestätigenden Bescheides zu Gericht zu erlegen.
6. Nach Erlag des vollen Kaufpreises wird dem Ersteher über sein Ansuchen das etwa von demselben in öffentlichen Kreditspapieren erlegte Vadium wie auch das Eigenthumsdecret bezüglich der erkauften Summe ausgefolgt, die auf dieser Summe haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufpreis übertragen, wie auch der Ersteher als Eigenthümer der erstandenen Summe, jedoch über sein Ansuchen und auf dessen Gefahr und auf dessen Kosten intabulirt, und derselbe hat auch die Intabulationsgebühren allein zu tragen.
7. Vom Tage des Erstehens gebühren dem Ersteher alle weiter laufenden 5procentigen Zinsen der erstandenen Summe.
8. Sollte der Ersteher irgend welche Feilbietungsbedingung nicht vollständig erfüllen, so wird die erstandene Summe auf dessen Gefahr und Kosten, wofür das Vadium einsteht, in einem einzigen Licitationstermine um jeden Anbot veräußert werden, und der Ersteher haftet in diesem Falle überhaupt und insbesondere mit dem Vadium auch für jenen Betrag, um welchen dieser Anboth gegenüber dem vom wortbrüchigen Ersteher angebotenen Kaufpreise, geringer ist.
9. Bezüglich des Tabularstandes jener Summe und ihrer Lasten werden Kauflustige an das hiergerichtliche Hypothekenamt gewiesen.

Wovon der Bittsteller Hr. Franz Keller, Namens des minderjährigen Leo Franz 2 Namen Keller, dann Fr. Josefa Chwalibogowska, ferner Wladislaus Nałęcz Chwalibogowski, dann Frau Marylla Sławińska verehelichte Chwalibogowska, Hr. Konrad R żański und auch sonstige Gläubiger, welche nach dem 29. Juni 1860 zur Hypothek auf jener Summe gelangen sollten, oder denen die gegenwärtige Feilbietungsausschreibung vor dem ersten Licitationstermine aus was immer für Gründen nicht zugestellt werden könnte, zu Handen des gleichzeitig ernannten Kurators Advokaten Hrn. Dr. Balko, welchem Adv. Hr. Dr. Biesiadecki substituirt wird, verständigt werden.

Krakau, am 17. September 1860.

L. 11209. **Obwieszczenie.**

Podaje się do publicznéj wiadomości, że w celu zaspokojenia sumy 30,000 złp. w monecie srebrnéj polskiéj z przynależytościami od p. Józefy Chwalibogowskiéj na rzecz nieletniego Leona Franciszka dwóch imion Kellera do depozytu c. k. Sądu miejskiego lwowskiego złożyć się mającéj, odbywać się będzie w c. k. Sądzie krajowym w Krakowie w trzech terminach na dniu 24. Października, tudzież 8. i 22. Listopada 1860 każdą razą o godzinie 10téj zrana publiczna przymusowa licytacya resztującéj sumy 41,928 złp. w monecie srebrnéj polskiéj, która z zahipotekowanego na dobrach Brzezie szlacheckie w Wielkiem Księstwie Krakowskiem n. 17 on. szacunku 70,000 złp. po wyextabulowaniu kwot 21,000 złp. i 7072 złp. dla p. Józefy Chwalibogowskiéj pozostaje, a to pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania służy suma licytować się mająca 41,928 złp. w brzęczącéj polskiéj srebrnéj monecie, lub w banknotach waluty austryackiéj w téj kwocie, jaka się według kursu monety brzęczącéj polskiéj srebrnéj do waluty austryackiéj w banknotach na dniu licytacyi z Gazety Krakowskiéj niemieckiéj przez prowadzącego egzekucyą p. Franciszka Kellera dostarczyć się mającéj, okaże.

   Gdyby zaś w owéj gazecie na dniu licytacyi ów kurs niebył objęty, natenczas służy kurs z dnia, licytacyjny dzień najbliżéj poprzedzającego, w owéj gazecie zamieszony.
2. W pierwszych dwóch terminach nie zostanie owa suma poniżéj owéj kwoty sprzedaną. Gdyby zaś w pierwszych dwóch terminach za tę lub za wyższą kwotę niebyła sprzedaną, wtedy przy trzecim terminie nawet poniżéj owéj kwoty za każdą cenę sprzedaną zostanie.
3. Chęć kupienia mający, mają 10% od ceny wywołalnéj jako wadyum w kwocie 4192 złp. 24 gr. w polskiéj srebrnéj monecie lub w banknotach austryackich albo też w c. k. austryackich publicznych obligacyach lub w listach zastawnych gal. Towarzystwa kredytowego, do rąk komisarza licytacyi, mianowicie: banknoty, obligacye i listy zastawne według tego kursu monety srebrnéj polskiéj do banknotów i obligacyi austryackich i listów zastawnych Towarzystwa kredytowego galicyjskiego złożyć, jaki się okaże z Gazety Krakowskiéj niemieckiéj na dniu licytacyi, a w razie gdyby ten kurs na tym dniu niebył zamieszczony, z dnia najbliżéj licytacyę poprzedzającego. Ową gazetę ma chęć nabycia mający, dostarczyć.

   Zresztą ów kurs niemoże wartości nominalnéj obligacyi, listów zastawnych kredytowych i banknotów austryackich przewyższać.
4. Wadyum najwięcéj ofiarującego zatrzymane, innym zaś licytującym po skończonéj licytacyi, za potwierdzeniem odbioru, zwrócone zostanie.
5. Wadyum w publicznych obligacyach, albo w listach zastawnych Towarzystwa kredytowego złożone, niebędzie do ceny kupna wrachowane i nabywca winien jest całą cenę kupna w gotówce z wrachowaniem złożonego w monecie srebrnéj brzęczącéj polskiéj albo w banknotach austryackich według powyższego kursu, wadyum w przeciągu dni 30 po wręczeniu uchwały akt licytacyi zatwierdzającéj do tutejszego Sądu złożyć.
6. Po złożeniu całéj ceny kupna zostanie nabywcy na jego prośbę złożone przez niego wadyum w obligacyach lub listach zastawnych Towarzystwa kredytowego galicyjskiego tudzież i dekret przyznania własności kupionéj sumy wydany, ciężary na téj sumie ciężące extabulowane i na cenę kupna przeniesione; zresztą zostanie nabywca na swą prośbę i na własne koszta jako właściciel kupionéj sumy zaintabulowany, dla tego też winien jest podatek od intabulacyi sam ponosić.
7. Od dnia nabycia należą do nabywcy od téj sumy przypadające procenta.
8. W razie gdyby nabywca któregokolwiekbądź warunku w zupełności nie dotrzymał, traci wadyum, a suma nabyta na koszt i niebezpieczeństwo nabywcy, za które wadyum odpowiada, w jednym terminie za jakąbądź cenę sprzedaną i nabywca nadto za możliwy ubytek ceny kupna i wszelką inną szkodę, na których pokrycie wadyum służy, odpowiedzialnym będzie.
9. Względem stanu hipotecznego téj sumy i jéj ciężarów chęć kupienia mający do ksiąg tutejszo-sądowego urzędu hipotecznego odesłani zostają.

O rozpisaniu téj licytacyi zostają: proszący p. Franciszek Keller w imieniu nieletniego Leona Franciszka dwóch imion Keller, tudzież p. Józefa Chwalibogowska, Władysław Nałęcz Chwalibogowski, p. Marylla z Sławińskich Chwalibogowska, p. Konrad Różański i wszyscy ci wierzyciele, którzy po 29. Czerwca 1860 r. na téj sumie mogą przyjść do hipoteki i którym niniejsze ogłoszenie przed pierwszym terminem licytacyi z jakichkolwiekbądź powodów doręczoneby niebyło, do rąk równocześnie ustanowionego im kuratora adwokata Dr. Balko, któremu p. adwokat Dr. Biesiadecki jako zastępca się nadaje — zawiadomieni.

Kraków, dnia 17. Września 1860.

Z. 13167. **Edict.** (2229. 2-3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird den Abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Barbara Kowalewska geb. Gostkowska, Felicianna Paflowa geb. Kowalewska, Ignaz Kowalewski und Sofie Łobeska geb. Kowalewska und im Falle Ablebens deren unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, das über Ansuchen des Herrn Avil und Stefan Wilkoszewskie, Frau Angela geb. Wilkoszewska 1. Kowalewska 2. Dnuin und Fr. Katharina Radecka geb. Wilkoszewska unter Einem der k. k. Landeshauptkasse als gerichtlichen Depositenamte aufgetragen wurde, im Grunde der Urtheile des bestandenen k. k. Tarnower Landrechtes vom 21. April 1852 Z. 3579 und des hohen k. k. Appellationsgerichtes vom 22. September 1852 Z. 25528 bei dem Kaufschillinge und den Grundentlastungs-Obligationen der Gutsantheile von Marcówka und namentlich bei jenen dem Herrn Wenzeslaus Kowalewski gehörigen 5/7 Theilen, welche nach Befriedigung der mittelst Bescheides vom 3. October 1859 Z. 9192 bis zur Post 4 einschließlich collocirten Forderungen zur Deckung der im 5. Absatze dieser Collocation angeführten Gläubiger, das ist: a) für Ludowika Kowalewska b) Anastasia de Kowalewskie Dunin, c) Honorata de Kowalewskie Konradi, d) Pulcherie de Kowalewskie Maliszewska, e) der Masse nach Marianne Kowalewska und namentlich ihren Erben — Pulcherie Maliszewska, Felicianna Pafla, Honorata Konradi und Olympie Górkiewicz, f) der Masse nach Teofile Kowalewska und namentlich ihren Erben Barbara de Gostkowskie Kowalewska, Ludwika Kowalewska, Pulcherie Maliszewska, Anastasie Dunin, Felicianna Pafla u. Honorata Konradi, g) Franz Kowalewski und eigentlich dessen Erbin Olympie Górkiewicz, h) Ignaz Kowalewski und i) Felicianna de Kowalewskie Pafla und k) Soffie de Kowalewskie Łobeska verbleiben werden.

1. Die Verpflichtung der oben sub a b c d e f g h i benannten 9 Personen zur Bezahlung von 9/11 Theilen der Summe pr. 2000 fl. CM., d. i. des Betrages zu 1637 fl. 21 7/11 kr. CM. s. N. G. und
2. die Verpflichtuug der oben sub k) benannten Sofie de Kowalewskie Łobeska zur Rechnungslage aus der Verwaltung der Masse des Vinzenz Wilkoszewski durch Thomas Kowalewski für die Zeit vom 11. December 1827 bis 17. December 1829 und die Verpflichtung zur Rückstellung 1/11 Theiles des bezogenen Gewinnes anzumerken.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu Krakau zur Vertretung in dieser und in allen nachfolgenden Acten und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Hrn. Landes-Advokaten Dr. Schönborn mit Substituirung des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Kucharski als Curator bestellt.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 11. September 1860.

Z. 1111.civ. **Edict.** (2215. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte Dobczyce als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, daß über das Einschreiten des Stryszowa'r Gemeindevorstandes ddto. 16. Juli 1860 Z. 1111 in die Einleitung der Amortisirung nachstehender auf den Namen der Gemeinde Stryszowa lautenden Naturallieferungs-Obligationen, u. z.:

1. Naturallieferungs-Obligation ddto. 10. März 1794 Nr. 2366 2% pr. 27 fl. 30 kr.
2. Naturallieferungs-Obligation ddto. 10. Jänner 1796 Nr. 1352 2% pr. 37 fl. 45 kr.
3. Naturallieferungs-Obligation ddto. 6. September 1793 Nr. 4998 2% pr. 5 fl. 30 kr.
4. Kriegsdarlehens-Obligation ddto. 1. November 1802 Nr. 1089 2% pr. 62 fl. 56 1/2 kr., gewilligt worden.

Es werden daher alle jene, welche auf diese Staatsobligationen einen Anspruch zu machen gedenken aufgefordert, ihre Rechte hieramts binnen 1 Jahre so gewiß darzuthun, widrigens sie nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und die vorgedachten Staatspapiere als null und nichtig erklärt werden würden.

Dobczyce, am 10. August 1860.

N. 1111. **Edykt.**

C. k. Urząd powiatowy w Dobczycach jako Sąd wiadomo czyni, iż na żądanie gminy Stryszowa w dniu 16. Lipca 1860 do L. 1111 wniesione, zarządzenie umorzenia następujących na imie gminy Stryszowa brzmiących natural liwerunkowych obligacyi, a mianowicie:

1. Natural liwerunkowa obligacya z dnia 10go Marca 1794 Nr. 2366 2% w kwocie 27 złr. 30 kr.
2. Natural liwerunkowa obligacya z dnia 10go Stycznia 1796 Nr. 1352 2%, 37 złr. 45 kr.
3. Natural liwerunkowa obligacya z dnia 6go Września 1793 Nr. 4998 2%, 5 złr. 30 kr.
4. Z pożyczki wojennéj pochodzącéj obligacyi z dnia 1. Listopada 1802 Nr. 1089 2%, 62 złr. 56 1/2 kr. zezwolone zostało.

Wszyscy ci którzy bądź jakąkolwiek pretensyą na te wzmiankowane rządowe obligacye rościć zamyślają wzywają się ażeby w przeciągu jednego roku swoje prawa do takowych udowodnili, inaczéj takowe za nieważne uznanemi zostaną.

Dobczyce, dnia 10. Sierpnia 1860.

Z. 577. **Edict.** (2186. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Liszki wird dem Johann Październik angeblich in Jastrzębie Gouvernement Mazowień im Königreiche Polen wohnhaft, durch dieses Edict bekannt gemacht: Es habe Hilar Gielg aus Krakau am 28. Mai 1859 Z. 888 bei diesem k. k. Bezirksgerichte gegen die Eheleute Johann und Julianna Stefańskie in Półwsie Zwierzyniec gegen ihn und gegen den Anton Thomas b. m. Polcer in Obraziejowice im Königreich Polen wegen Zahlung der Summe von 2000 flp. in Pfandbriefen des Königreiches Polen s. N. G. und Justificirung der mit dem illatorischen Beschlusse vom 9. November 1833 bewilligten Pränotirung obiger Summe ob der Realität sub Nr. 40 Gde. VIII. in Półwsie Zwierzyniec eine Klage überreicht, welche mit Bescheid vom 6. November 1859 Z. 888 zur Tagsatzung auf den 23. Februar 1860 decretirt wurde. Nachdem die mit dem Klagsbescheide versehenen Rubrik dem Johann Październik laut Eröffnung des k. k. österr. General-Consulates in Warschau vom 14. März 1860 nicht zugestellt werden konnte, weil derselbe nicht eruirt worden ist, und da nach Angabe des Klägers der Aufenthalt des Johann Październik nicht ausfindig zu machen sei, dem Gerichte das Gegentheil auch nicht bekannt ist, so wird jenen nicht zugestellte Klagsbescheid dem für ihn am 6. November 1859 Z. 888 aufgestellten Curator Johann Kanty Brandys Ortsrichter in Półwsie Zwierzyniec zugestellt, zur Erstattung der Einrede und weiteren mündlichen Verhandlung eine neue Tagfahrt auf den 27. December 1860 Vormittags 9 Uhr hiergericht angeordnet und es wird diese Rechtssache Namens des benannten Abwesenden mit dessen Curator gerichtsordnungsgemäß ausgetragen werden. Dem Johann Październik wird die Warnung ertheilt, daß er entweder den aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Verhandlung dieser seiner Rechtssache gehörig anzuweisen, oder dem Gerichte einen anderen Sachwalter namhaft zu machen habe, widrigens er die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich selbst beizumessen haben würde.

Liszki, am 28. August 1860.

N. 2838. **Edict.** (2160. 2-3)

Von dem k. k. Landes-Gerichte in Krakau wird bekannt gemacht, daß am 16. August 1831 Leib Morel zu Krakau ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle Diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen der Landesadvokat Hrn. Dr. Schönborn als Verlassenschafts-Curator bestellt worden ist, mit Jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, werhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Krakau, am 3. September 1860.

N. 8462. **Edict.** (2172. 2-3)

Von dem k. k. Landes-Gerichte' in Krakau wird bekannt gemacht, daß am 10. März 1850 Zodik Zodiak zu Krakau ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle Diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen Advokat Hr. Dr. Schönborn mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Geissler als Verlassenschafts-Curator bestellt worden ist, mit Jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen nach Maßgabe ihrer Ansprüche eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Krakau, am 3. September 1860.

Z. 2876. **Kundmachung.** (2221. 2-3)

Zur Sicherstellung der hiesigen Arrestantenverpflegung für das Verwaltungs-Jahr 1861 wird am 24. October l. J. Vormittags 10 Uhr, eine Licitation hieramts abgehalten werden.

Das Vadium beträgt 30 fl. ö. W.

Dies wird allgemein verlautbart.

Vom k. k. Bezirksamte.

Milówka, am 31. August 1860.

N. 7338. **Kundmachung.** (2214. 2-3)

Im Zwecke der Sicherstellung des Umbaues der Brücke Nr. 30 Dunajez-Fluße bei der Stadt Neumarkt im Makower Straßenbaubezirke in dem adjustirten Kostenbetrage von 6690 fl. $36^{77}/_{100}$ kr., dann der Umstaltung der über einen Mühlbach führenden Brücke Nr 31 in einen gewölbten Kanal mit dem Erforderniße von 1261 fl. $82^{92}/_{100}$ kr. wird am 23. October 1860 in der Neumarkter Bezirksamtskanzlei eine öffentliche Licitation abgehalten werden und zwar derart, daß bis 3 Uhr Nachmittags schriftliche Offerten übernommen werden, worauf die mündliche Versteigerung in minus beginnen wird.

Das Vadium beträgt 390 fl. und muß vom Ersteher beim Contractsabschluß bis 10% des Erstehungspreises als Caution ergänzt werden.

Die näheren Licitationsbedingungen können bis zum 20. October 1860 in der Kreisbehördekanzlei und am Licitationstermine in der Bezirksamtskanzlei eingesehen werden.

Zu dieser Verhandlung werden hiemit alle Unternehmungslustige eingeladen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Sandez, am 29. September 1860.

N. 3102. **Ankündigung.** (2223. 2-3)

Die Wagen und Gewichte des k. k. Hauptzollamtes in Krakau, dann dessen Abtheilungen am Bahnhofe in Krakau und Rzeszów, ferner die Zollämter in Szczakowa, Modlnica, Kocmyrzów und Cło sollen bis Ende November 1860 richtig gestellt werden.

Diejenigen welche dieses Geschäft zu übernehmen wünschen, haben ihre Offerten bis 24. October d. J. bei dem k. k. Gefällen-Oberamte in Krakau zu überreichen

Ueber den Umfang dieser Verrichtung können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der hauptzollämtlichen Abtheilung am Stradom die entsprechende Erkundigung eingeholt werden.

K. k. Gefällen-Oberamt.

Krakau, am 4. October 1860.

Nr. 7033. **Concurs.** (2225. 2-3)

Bei der k. k. Posterpedition zu Krzeszowice im Herzogthume Krakau ist die Posterpedientenstelle zu besetzen.

Mit dieser gegen Vertrag zu verleihenden Bedienstung ist eine Bestallung jährlicher Zweihundert fünfzig Gulden (250 fl.) ö. W. und ein Amtspauschale jährlicher fünfzig Gulden ö. W. verbunden, wogegen der Posterpedient eine Caution im Bestallungsbetrage zu erlegen, sich vor dem Dienstantritte der Prüfung aus der Postmanipulation und den bezüglichen Vorschriften zu unterziehen und den Dienst in einem in dem Aufnahmsgebäude am Bahnhofe von der Postanstalt gemietheten Locale zu besorgen hat

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung des Alters, der gegenwärtigen Beschäftigung des tadellosen Verhaltens und der genossenen Schulbildung längstens bis 15. November 1860 bei dieser Postdirection einzubringen.

K. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 2. October 1860.

N. 712. **Kundmachung.** (2200. 2-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichts-Präsidium wird bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Lieferung von $522^{3}/_{4}$ Wiener Ellen Zwillich, 2561 Wiener Ellen Leinwand, 139 W. Ellen Futterleinwand, 594 W. Ellen Strohsackleinwand, 110 Paar Schnürschuhe, 39 Paar Eisenriemen und 8 Paar Fußfaschienen für die hiergerichtlichen Häftlinge, im v. J. 1861 eine öffentliche Licitation am 18. October 1860 und den Folgenden Tagen um 9 Uhr Vormittags hiergerichts abgehalten werden wird.

Das Vadium für die ganze Unternehmung beträgt 163 fl. ö. W.

Zu dieser Licitation werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse bei dem k. k. Kreisgerichte eingesehen werden können, und daß auch schriftliche mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen Offerte bei der Verhandlung werden angenommen werden.

Neu-Sandec, am 1. October 1860.

N. 12324. **Edict.** (2201. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, daß über das gesammte bewegliche, dann über das in jenen Kronländern, in welchen das kais. Patent vom 20. November 1852 Nr. 251 R.-G.-B. Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen des protocollirten Handelsmannes Konstantin Solik in Bochnia, in Ansehen dessen Vermögens unterm 24. April 1860 Z. 5497 das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, der förmliche Concurs eröffnet wurde.

Es werden daher unter Bestellung des hiesigen Gerichts-Advokaten Dr. Jarocki mit Substituirung des Gerichtsadvokaten Dr. Kaczkowski zum Concursmassa-Vertreter und des Handelsmannes Paul Niedzielski in Bochnia zum provisorischen Vermögensverwalter, die betreffenden Gläubiger aufgefordert, ihre auf was immer für ein Recht sich gründenden Ansprüche bei diesem Kreisgerichte bis 31. December 1860 um so gewisser anzumelden, widrigens sie von dem vorhandenen und etwa zuwachsenden Kridavermögen, soweit solches die in der Zeit sich meldenden Gläubiger erschöpfen ungehindert des ihnen auf ein in der Masse befindliches Gut zustehenden Eigenthums- oder Pfandrechtes, oder eines ihnen zustehenden Compensationsrechtes, abgewiesen sind, und im letzterem Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse verhalten werden würden.

Zugleich wird zur Einvernahme der Gläubiger über die Wahl der definitiven Kridavermögens-Verwalters und des Gläubigerausschußus eine Tagfahrt auf den 10. Jänner 1861 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt, zu welcher die betreffenden Gläubiger bei Vermeidung der Ausbleibensfolgen des §. 95 G. O. hiergerichts zu erscheinen vorgeladen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 25. September 1860.

L. 12709. **Edykt.** (2202. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy w Tarnowie niniejszém ogłasza, iż p. Adam Dr. Morawski wniósł skargę de präs 3. Września 1860 L. 12709 przeciw Jędrzejowi Paschalskiemu, z pobytu i życia niewiadomemu, a jeżeli nie żyje, przeciw jego masie spadkowéj i spadkobiercom z życia pobytu, imienia i nazwiska niewiadomym o uznanie za ugasłe prawo najmu realności intabulowanego dom. 4 p. 24 n. 16 on. pod Nr. 86 w Tarnowie w mieście leżącéj i wykreślenie z stanu biernego téjże realności.

Do ustnéj rozprawy wyznaczony został termin na 6. Grudnia 1860 o godzinie 10téj zrana, gdy zaś zapozwani z pobytu są niewiadomi, c. k. Sąd obwodowy w Tarnowie na ich niebezpieczeństwo i koszta postanowił im kuratora w osobie adwokata Dr. Kaczkowskiego z którym toczyć się będzie sprawa podług przepisów postępowania sądowego galicyjskiego.

Niniejszém więc upomina c. k. Sąd zapozwanych, aby w czasie sami się stawili, lub téż dowody swoje zastępcy ustanowionemu doręczyli, lub téż innego zastępcę sobie obrali i sądowi oznajmili, aby jednem słowem zastósowali się do przepisów prawnych względem swojéj obrony, gdyż szkodliwe przez omieszkanie takowych wynikające skutki sami sobie musieliby przypisywać.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 11. Września 1860.

N. 12713. **Ogłoszenie.** (2203. 2-3)

C. k. Sąd obwody Tarnowski zawiadamia niniejszém co do życia i miejsca pobytu niewiadomych Herschla Spiegel i Scholima Perl, a jeżeli nieżyją ich spadkobierców tożsamo niewiadomych, że przeciwko nim p. Dr. Adam Morawski o uznanie za zgasłe prawo najmu intabulowane dom. 4 p. 242 n. 19 on. na realności pod Nr. 86 w Tarnowie leżącéj i wykreślenie ze stanu biernego téjże realności pozew pod dniem 3. Sierpnia 1860 do L. 12713 wytoczył, i o pomoc sądową prosił, w skutek czego sąd tutejszy do ustnéj rozprawy przeznaczył termin na 20. Grudnia 1860 o godzinie 9téj zrana.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanych jest niewiadome przeto c. k. Sąd obwodowy ustanawia dla ich obrony i na ich niebezpieczeństwo i koszta kuratora w osobie p. adwokata krajowego Dr. Stojałowskiego z zastępstwem p. adwokata krajowego Dr. Kaczkowskiego, z którym niniejszy proces według postępowania sądowego dla Galicyi przepisanego przeprowadzonym będzie.

Obwieszczeniem niniejszém przypomina się przeto zapozwanym, ażeby wcześnie albo sami stanęli, albo potrzebnych dokumentów prawnych ustanowionemu zastępcy udzielili, lub téż sobie innego rzecznika obrali i sądowi tutejszemu wymienili, ogólnie wszystkich do obrony pomocnych i prawem przepisanych środków się chwycili, inaczéjby sobie skutki z zaniedbania wynikłe sami przypisać musieli.

Z rady ces. król. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 12. Września 1860.

N. 19078. **Kundmachung.** (2224. 2-3)

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau wird zur Lieferung nachbezeichneter Papiergattungen für den Bedarf des Verw.-J. 1861 die Concurrenz-Verhandlung hiemit ausgeschrieben.

Unternehmungslustige haben ihre schriftlichen Anbote versiegelt, unter Beibringung von 4 Musterbögen jeder zur Lieferung declarirten Papiergattung und Anschluß des mit fünf Perzent des angebotenen Preises berechneten Angeldes oder der legalen Nachweisung, daß letzteres zu diesem Behufe bei einer Aerarial-Kassa erlegt wurde bis einschließig den 26. October 1860 bei dem Präsidium der obgenannten k. k. Finanz-Landes-Direction unter der Aufschrift: „Anbot für Papierlieferung auf das V.-J. 1861", einzubringen.

Die zu liefernden Papiergattungen und deren beiläufige Bedarfsmengen sind, u. z.:

Post-Nr.	Benennung der Papier-Gattungen	Format H.	Format Br.	Erforderniß
		Zoll		Rieß
1	Klein-Conzept-Maschinen-Schreibpap.	$13\frac{1}{2}$	17	1200
2	Klein-Median-Conzept-Schreibpapier	$16\frac{1}{2}$	22	460
3	Klein-Regal-Schreibpap.	$18\frac{1}{2}$	24	100
4	Imperial-Schreibpap.	$21\frac{1}{2}$	29	40
5	Klein-Kanzlei-Maschinen-Schreibp. .	$13\frac{1}{2}$	17	200
6	Groß-Packpapier	21	30	80
7	Couvert-Papier	15	$18\frac{1}{2}$	50
8	Fließ-Papier	15	$18\frac{1}{2}$	10
9	Median-Format-Post ungel. Druckpap	17	22	20

Die näheren Bedingnisse können bei dem Landes-Oeconomieamte in Krakau (Aerarial-Gebäude am Stradom Nr. 9 zu ebener Erde) in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Krakau, am 6. October 1860.

N. 13750. **Edict.** (2192. 2-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem, abwesenden in Amerika sich aufhaltenden und dem Wohnorte nach unbekannten Lazar Geist mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben die k. k. Finanz-Procuratur am 7. September 1860 Z. 13750 eine Klage wegen unbefugter Auswanderung angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Erstattung der Einrede die Frist auf 90 Tage bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Lazar Geist unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu Krakau zur Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Biesiadecki mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Zyblikiewicz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Vertreter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 17. September 1860.

N. 1370. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Łazarza Geist w Ameryce w niewiadomem miejscu przebywającego, że przeciw niemu wniosła c. k. Prokuratorya finansowa pod dniem 7. Września 1860 L. 13750 ex 1860 skargę o nieprawne wydalenie się z kraju, w załatwieniu tegoż pozwu wyznacza się termin do wniesienia obrony na dni 90.

Gdy miejsce pobytu pozwanego Łazarza Geist niejest wiadome, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanego, jak równie na koszt i niebezpieczeństwo, tutejszego adwokata Dr. Biesiadeckiego z substytucyą adwokata Dr. Zyblikiewicza kuratorem nieobecnego ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanemu, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sam stanął; lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał i o tém c. k. Sądowi krajowemu doniósł w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Kraków, dnia 17. Września 1860.

Z. 13860. **Edict.** (2193. 2-3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird dem abwesenden in Amerika unbekannten Aufenthaltes verweilenden Andreas Tworzyański mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben die k. k. Finanz-Procuratur Namens der Staatsverwaltung am 10. September 1860 Z. 13860 eine Klage wegen unbefugter Auswanderung angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Frist zur Erstattung der Einrede auf 90 Tagen bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Andreas Tworzyański unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Zyblikiewicz mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Biesiadecki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts-Behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 17. September 1860.

N. 13860. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Jędrzeja Tworzyańskiego w Ameryce w miejscu niewiadomem przebywającego, że przeciw niemu c. k. Prokuratorya finansowa imieniem Państwa wniosła pod dniem 10. Września 1860 do L. 13860 pozew o nieprawne wydalenie się z kraju, w załatwieniu tegoż pozwu termin do wniesienia obrony na dni 90 wyznacza się.

Gdy miejsce pobytu pozwanego Jędrzeja Tworzyańskiego nie jest wiadome, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanego Jędrzeja Tworzyańskiego jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tegoż tutejszego adwokata Dr. Zyblikiewicza z substytucyą adwokata Dr. Biesiadeckiego kuratorem nieobecnego ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanemu aby w zwyż oznaczonym czasie albo sam stanął, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał i o tém c. k. Sądowi krajowemu doniósł w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Kraków, dnia 17. Września 1860.

N. 9577. **Lizitations-Ankündigung.** (2212. 2-3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wadowice wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche nach der 3. Tarifsklasse auf die Zeit vom 1. November 1860 bis Ende October 1861 in den nachbenannten Pachtbezirken die öffentliche Lizitation abgehalten werden wird.

1. In dem aus den 16 Orten: Saybusch, Zarzyce, Zadziele, Tresna, Czernichów, Międzybrodzie, Pietrzykowice, Lipowa, Moszczanica, Trzebonia, Jeleśnia, Peweł wielka, Sopotnia wielka, Przyborów, Koszarawa u. Korbielów gebildeten Pachtbezirke am 22. October 1860 Vormittags.

Ausrufspreis für obige Zeitdauer vom Weine 259 fl. 73 kr., vom Fleische 2450 fl. 12 kr., wovon für die Stadt Saybusch vom Weine 179 fl. 76 kr., vom Fleische 1896 fl. 49 kr. entfallen, wobei bemerkt wird, daß die Stadt Saybusch außerdem noch der Gemeinde-Zuschlag vom Weine mit 50 pCt. und vom Fleische mit 20 pCt. gebührt.

2. In dem Pachtbezirke, bestehend aus den Orten: Myslenice, Jawornik, Stróża, Trzebonia und Peim am 22. October 1860 Vorm.

Ausrufspreis vom Weine 230 fl. 73 kr., vom Fleische 1093 fl. 40 kr., Zusammen 1324 fl. 13 kr.

3. In dem Pachtbezirke, bestehend aus den Orten: Kenty, Witkowice, Porąbka, Międzybrodzie, Pisarzowice, Starawieś górna und Osiek, am 22. Oct. 1860 Nachm. Ausrufspreis vom Fleische 2270 fl. 71 kr.

4. In dem Einhebungsbezirke Wadowice am 22. October 1860 Nachm. Ausrufspreis vom Weine 1021 fl. 44 kr. Schriftliche Offerte sind mit dem 10proc. Vadium belegt bis zum Tage vor der Lizitation hieramts versiegelt zu überreichen.

Die übrigen Pachtbedingnisse können bei dieser Finanz-Bezirks-Direction, dann bei dem Finanzwach-Commissär in Saybusch und Kalwarya eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Wadowice, am 6. Oct. 1860.

Nr. 9571. **Licitations-Ankündigung.** (2213. 2-3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wadowice wird hiemit bekannt gemacht, daß nachstehende Mauthstationen für das Verw.-Jahr 1861 allein oder auch auf die drei nacheinander folgenden Verw.-Jahre 1861, 1862 und 1863 im Wege der öffentlichen Versteigerung in Pacht gegeben werden, als:

1. Weg- und Brückenmauthstation Wadowice, Fiscalpreis 4132 fl. 80 kr., Lizitationstermin 22. October 1860 Vorm. 9 Uhr;

2. Weg- und Brückenmauthstation Jzdebnik, Fiscalpreis 1159 fl. 25 kr., Lizitationstermin 22. October 1860 Nachm. 3 Uhr;

3. Weg- und Brückenmauthstation Makow, Fiscalpreis 2570 fl., Lizitationstermin 23. October 1860 Vormittags 9 Uhr;

4. Weg- und Brückenmauthstation Kocierz, Fiscalpreis 436 fl., Lizitationstermin 23. Oct. 1860 Vorm. 9 Uhr;

5. Weg- und Brückenmauthstation Biertowice, Fiscalpreis 2588 fl. 51 kr., Lizitationstermin 23. October 1860 Nachm. 3 Uhr.

Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche oder schriftliche Anbote für die Pachtung einer mehrerer Mauthstationen zu machen, doch muß im letzteren Falle in der Offerte der angebotene Pachtschilling für jede einzelne Mauthstation besonders angesetzt werden. Jeder Pachtlustige hat den zehnten Theil des Ausrufspreises des betreffenden Pachtobjectes als Vadium bei der mündlichen Lizitationsverhandlung zu erlegen oder im Falle eines schriftlichen Anbotes der Offerte anzuschließen. Am 24. October 1860 Vorm. 9 Uhr findet die mündliche Versteigerung von Compleren statt und Nachmittags desselben Tages um 3 Uhr wird zur Eröffnung sämmtlicher eingelangten Offerten sowohl auf einzelne Stationen als auch auf Complere geschritten werden. Schriftliche Offerten sowohl auf einzelne Mauthstationen als auch auf Mauthcomplere müssen unmittelbar bei dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direction noch vor der für den Beginn der mündlichen Lizitation festgesetzten Stunde versiegelt überreicht werden. Später überreichte Offerten werden nicht berücksichtigt.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Wadowice, am 5. Oct. 1860.

Z. 369 civ. **Edict.** (2216. 2-3)

Vom Ciężkowicer k. k. Bezirksamte als Gericht wird bekannt gemacht, es sei Stanislaus Wysowski, Grundwirth zu Zebraczka ad Lipnica am 8. Mai 1847 ab intestato gestorben. Da dem Gerichte der Aufenthaltsort dessen ältester Tochter Marie Wysowska unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem untengesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie bestellten Kurator Kasimir Drogos abgehandelt werden würde.

Ciężkowice, am 14. März 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.